



Kein schöner'n Baum gibt's
als den Vogelbeerbaum...

Beschlüsse der 30. Gemeinderatssitzung am 29.06.2017

GR 70/17 – gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn Jens Polster betreffend eine Wohnhauserweiterung mit Wintergartenanbau auf dem Grundstück Glauchauer Straße 70

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 71/17 – gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Nastasja Naundorf betreffend den Neubau eines Carports mit Werkstatt und Lager auf dem Grundstück Lungwitzer Straße 98

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die bauordnungsrechtliche Zustimmung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsBO werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 72/17 – Beschaffung von Schulmöbeln für die Bergschule St. Egidien

Der Gemeinderat billigt den Lieferauftrag über die Beschaffung von Schulmöbeln für die Bergschule St. Egidien vom 09.06.2019 im Wert von 2.247,55 €, da die vorzunehmenden Auszahlungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 73/17 – Erweiterung der Betreuungskapazität der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Egidien“

1. Es ist eine Erweiterung der Betreuungskapazität der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Egidien“ um 24 Kinderkrippenplätze und 20 Hortplätze zur Aufnahme in den Bedarfsplan des Landkreises Zwickau zu beantragen.
2. Für eine bauliche Erweiterung des Einrichtungsstandortes A der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Egidien“ um 24 Kinderkrippenplätze und des Einrichtungsstandortes C der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Egidien“ um 20 Hortplätze sind entsprechende Vorentwürfe zu beauftragen.
3. Für die Umsetzung der baulichen Erweiterungen gemäß Beschlusspunkt 2. sind Zuwendungen zu beantragen. Über die Beauftragung von Vorentwürfen hinausgehende Ausgabeermächtigungen werden mit dem vorliegenden Beschluss nicht zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 74/17 – Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände zur Bundestagswahl am 24.09.2017

1. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit vom 06.02.2017 wird den Mitgliedern der Wahlvorstände und den Hilfskräften wird für die ehrenamtliche Tätigkeit zur Bundestagswahl am 24.09.2017 eine Entschädigung in Höhe von

35,00 EUR für Wahlvorsteher und deren Stellvertreter

35,00 EUR für Schriftführer und deren Stellvertreter

25,00 EUR für alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände sowie für Hilfskräfte

gewährt.

2. Mit der Entschädigung sind alle notwendigen Auslagen sowie der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Berufung als Mitglied eines Wahlorganes abgegolten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 75/17 – Verkauf des Flurstücks 395/2 der Gemarkung Kuhschnappel

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Flurstücks 395/2 der Gemarkung Kuhschnappel mit einer Größe von 97 m² zum Bodenrichtwert mit einem Kaufpreis von 2.231 € an Frau Stefanie Müller und Herrn Ronny Jäschke zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

GR 76/17 – liquiditätssteuernde Maßnahmen

1. Die Zuführung liquider Mittel aus der Sonderkasse des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St. Egidien in Höhe von 400.000 € an die Gemeindekasse als temporäre Kassenverstärkungsmittel gemäß der Dienstanweisung DA EB17#2 vom 20.06.2017 wird gebilligt.
2. Die Anordnung von Auszahlungen gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit einem Zahlbetrag von jeweils über 10.000 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bedarf außer bei
 - a) Auszahlungen für Löhne und Gehälter und damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen,
 - b) Auszahlungen von Zinsen und Tilgungsleistungen auf Bankkredite,
 - c) Auszahlungen aufgrund des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Gerichtskostengesetzes,
 - d) Auszahlungen aufgrund von Steuerschuldverhältnissen im Sinne von §§ 37 ff. AO,
 - e) Auszahlungen aufgrund von Punkt 2. des Beschlusses GR 53/17 vom 06.04.2017 sowie
 - f) Auszahlungen aufgrund von schriftlich abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen

der Zustimmung des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde St. Egidien wird in der Zeit vom **4. September 2017 bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der **Stadtverwaltung Lichtenstein, Zimmer 301, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein** (barrierefreier Zutritt ist gewährleistet)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **4. September 2017 bis zum 8. September 2017**,

spätestens am **8. September 2017 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Lichtenstein, Zimmer 301, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

¹⁾ erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lichtenstein, 11.07.2017

Thomas Nordheim
Bürgermeister Stadt Lichtenstein (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“),
im Namen der Gemeinde St. Egidien

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 24. September 2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde St. Egidien ist in folgende **fünf** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
001	Am Berg, Am Mühlgraben, Glauchauer Straße, Lungwitzer Straße 1 bis 69, Pfarrweg, Schillerstraße, Siedlerweg, Thomas-Müntzer-Weg, Thurmer Straße	Rathaus St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien (barrierefrei)
002	Am Anger, Am Eichenwald, Am Gerth-Turm, Am Viadukt, Goetheweg, Höhenweg, Kühler Grund, Lessingweg, Lichtensteiner Straße, Lungwitzer Straße 70 bis 121, Platanenstraße, Rotdornstraße, Weißdornstraße	Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien, Am Gerth-Turm 13, 09356 St. Egidien
003	Achatstraße, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Schulstraße	Achatschule, Schulstraße 22, 09356 St. Egidien
004	Berggasse, Glauchauer Landstraße, Hohlweg, Kirchweg, Obere Dorfstraße, St. Egidien Straße	Turnhalle Lobsdorf, Berggasse 29, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf (barrierefrei)
005	An der Katze, Eisenschachtweg, Ernst-Schneller-Straße, Hohensteiner Straße, Lobsdorfer Straße, Rüsdorfer Straße	Vereinsraum Kuhschnappel, Rüsdorfer Straße 4 a, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14. August 2017 bis 3. September 2017** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **24. September 2017 um 15:00 Uhr** im

Neuen Rathaus Lichtenstein, Badergasse 17, Zimmer 109 (Mehrzweckraum), 09350 Lichtenstein

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lichtenstein, 11.07.2017

Thomas Nordheim

Bürgermeister Stadt Lichtenstein (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“),
im Namen der Gemeinde St. Egidien

Informationen zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Am **Sonntag, dem 24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahllokale haben in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Wer am Wahltag verhindert ist, seine Stimme in seinem Wahlraum abzugeben, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Hierzu möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise geben.

Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen sollte so früh wie möglich gestellt werden und ist auf folgenden Wegen möglich:

1. schriftlich an die Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein – am zweckmäßigsten ist die Verwendung des Antrages, welcher auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckt ist
2. mündlich in der Briefwahlstelle im Neuen Rathaus Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein
3. per Fax an 037204 61107

- per E-Mail an n.dankert@lichtenstein-sachsen.de – hierfür geben Sie bitte Familienname, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum an
- per Online-Antrag unter www.lichtenstein-sachsen.de/wahlen_2017/wahlscheinantrag.html – der auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckte QR-Code verlinkt ebenfalls direkt zum Online-Antrag

In der Briefwahlstelle der Stadtverwaltung Lichtenstein (Neues Rathaus, Zimmer 205, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein) besteht ab **Dienstag, den 5. September 2017** die Möglichkeit, die **Briefwahl vor Ort** durchzuführen. Die Briefwahlstelle ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lichtenstein

Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

sowie am Freitag, dem 22. September 2017 zusätzlich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie, sofern Sie nicht vor Ort in der Briefwahlstelle wählen, dass die Wahlbriefe so rechtzeitig zurückzusenden sind, dass sie am 24. September 2017 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein, vorliegen.

Für Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice gern zur Verfügung (Telefon: 037204 61110, E-Mail: hauptamt@lichtenstein-sachsen.de).

Stadtverwaltung Lichtenstein,
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Tirschheim (Gz.: C32-0552/18/6) vom 23. Juni 2017

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung in der Gemeinde St. Egidien einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen sowie Schutzstreifen. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemeinde St. Egidien (Gemarkung Tirschheim/ Flurstücke 3/5; 3/13; 3/15; 3/16; 7/3; 3/11; 3/17)

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

**von Montag, den 21. August bis einschließlich
Montag, den 18. September**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung auf der Internet-Seite der Landesdirektion Sachsen, unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert lediglich den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht zutreffend ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

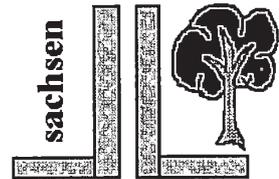
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen unter der vorbezeichneten Adresse bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 230) bereit.

Chemnitz, den 23. Juni 2017

Landesdirektion Sachsen
gez. Volker Lenkeit
Referent Planfeststellung
in Vertretung der Referatsleiterin

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat"

FREISTAAT SACHSEN
LANDKREIS ZWICKAU



Stadtverwaltung Lichtenstein
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Glauchauer Str. 35
09356 St. Egidien

Gemeindeverwaltung St. Egidien				
Eingang 04.05.2017				
Gz. 621.35.66				
	Kop.	Orig.		
zDA		x	[Handwritten Signature]	
EB			Post	@ zHd
eG				
DMS		erf.		

Sitz: Gemeinde St. Egidien
Postanschrift:
Glauchauer Str.35
09356 St. Egidien
Telefon 037204/77420
Fax 037204/77427

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: Ri
Datum: 03.05.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, die beigelegte öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in den jeweiligen gemeindlichen Amtsblättern abzudrucken.

Das Auslegungsexemplar wird Ihnen rechtzeitig übergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Richter
Beauftragter Verbandsvorsitzender
gemäß § 117 SächsGemO

Öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß § 44 f. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 09.08.1993 (SächsGVBl. S 815) mit der zuletzt vom Landratsamt Chemnitzer Land am 09.01.2001 genehmigten geänderten Verbandssatzung mit der Zwecksetzung der Überplanung und Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in St. Egidien.

Sparkasse Chemnitz
Kto.-Nr. 36 15 00 80 05 BLZ 870 500 00
IBAN: DE57 8705 0000 3615 0080 05
BIC: CHEKDE81XXX

Beauftragter Verbandsvorsitzender
gemäß § 117 SächsGemO
Jan Richter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in der Sitzung vom 14. Dezember 2016 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2016, Az. 1080/092.122201-01/16/SI, hat das Landratsamt des Landkreises Zwickau den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredit in Höhe von 2.500.000 EUR genehmigt. Gegen diesen Beschluss hat die Gemeinde St. Egidien mit Schreiben vom 29.12.2016 gemäß § 47 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsKomZG Einspruch eingelegt. Entsprechend § 47 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung auf den Einspruch der Gemeinde St. Egidien am 26.04.2017 (Beschluss-Nr. 05/2017) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit einfacher Mehrheit erneut wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	156.290 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	452.370 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 296.080 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 296.080 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 296.080 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.759.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.846.600 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 86.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	620.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	550 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	619.650 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	532.950 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	532.950 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 532.950 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 14 Verbandssatzung wird für den Finanzhaushalt auf 1.756.500 EUR

festgesetzt.

Gemäß § 14 Abs. 2 Verbandssatzung erfolgt die Beteiligung an der Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder Stadt Lichtenstein/Gemeinde St. Egidien im Verhältnis 70/30 v.H.

St. Egidien, den 02.05.2017


Jan Richter
Beauftragter Verbandsvorsitzender gem. § 117 SächsGemO



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) gelten für die Wirtschaftsführung eines Zweckverbandes die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Demnach hat die Verbandsversammlung, also das „Parlament“ eines Zweckverbandes, für jedes Kalenderjahr eine Haushaltssatzung **in öffentlicher Sitzung** zu beraten und zu beschließen.

Die Haushaltssatzung eines Zweckverbandes enthält u. a.

- die Festsetzung des **Haushaltsplanes**,
- den zulässigen Höchstbetrag für Kassenkredite („Dispo“),
- den Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen neu aufgenommen werden dürfen und
- die Zahlungen, die die Verbandsmitglieder an den Zweckverband leisten müssen, falls seine normalen Einnahmen für die Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen (sog. Umlagen)

Der Haushaltsplan enthält gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO u. a. alle einzelnen im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen.

Damit ein Zweckverband oder eine Gemeinde überhaupt Auszahlungen leisten kann, müssen erst einmal Einnahmen erzielt werden.

Diese Einnahmen müssen Sie, geehrte Leserinnen und Leser mit aufbringen, denn gemäß § 10 Abs. 2 SächsGemO sind die Einwohner einer Gemeinde verpflichtet, die Gemeindegewalt mitzutragen.

Dem Haushaltsplan eines Zweckverbandes lässt sich entnehmen, für welche Zwecke nach dem Willen der Verbandsversammlung Auszahlungen geleistet werden sollen.

Die Haushaltssatzung selbst besteht in der Regel aus ein bis zwei DIN-A4-Seiten und ist – wie jede andere Satzung – **öffentlich bekanntzumachen**, vorliegend also u. a. im „Gemeindegewalt St. Egidien“ abzdrukken.

Der Haushaltsplan, dem noch weitere Anlagen (Vorbericht, Schuldenübersicht u. a.) beizufügen sind, kann unter Umständen mehrere hundert Seiten umfassen.

Der Haushaltsplan samt Anlagen muss daher nicht im „Gemeindegewalt St. Egidien“ abgedruckt, sondern für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten „niedergelegt“ werden.

Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes als „eines der elementaren Prinzipien des Grundgesetzes“ verlangt, dass „Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können.“

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ist eine Voraussetzung dafür, dass diese überhaupt Wirkung entfalten können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gehört somit konsequenterweise auch die „Niederlegung“ des Haushaltsplanes.

Denn wenn die Einwohner einer Gemeinde verpflichtet sind, die Gemeindegewalt mitzutragen, haben sie auch einen Anspruch darauf zu erfahren, wofür das vereinnahmte Geld ausgegeben werden soll.

Dies gilt umso mehr, wenn das betreffende „Parlament“ (Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsversammlung) die Erhöhung von Steuern und Abgaben beschließt oder beschließen muss.

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Jahr 2016 vom 2. Mai 2017 liegt daher zusammen mit dem Haushaltsplan gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG in der Zeit

vom 18. September bis 29. September 2017

in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien, Zimmer 1.2 zu den Öffnungszeiten

montags	9.00 bis 11.30 Uhr
dienstags	9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	9.00 bis 11.30 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ich möchte die Gelegenheit nutzen, um einige Festsetzungen des niederzulegenden Haushaltsplanes und bestimmte weitere Zusammenhänge näher zu erläutern.

Denn schließlich hat die Gemeinde nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu informieren.

Und nicht jeder von Ihnen wird sich mit der Materie des Gemeindegewaltrechts so intensiv befassen können, dass im Rahmen einer Einsichtnahme in den Haushaltsplan schnell die entsprechenden Zusammenhänge klar werden.

Hinzu kommt, dass uns das Landratsamt Zwickau mit Bescheid vom 11. Juli 2017 (Seite 16 bis 24) unter Androhung von Zwangsmitteln zum Abdruck der besagten Haushaltssatzung für das Jahr 2016 vom 2. Mai 2017 verpflichten wollte, obwohl ich dem Landratsamt mit Schreiben vom 10. Juli 2017 bereits mitgeteilt habe, dass der Abdruck erfolgen wird.

Wie dem Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11. Juli 2017 zu entnehmen ist, droht dem Zweckverband im September 2017 die Zahlungsunfähigkeit. Auf Seite 8 heißt es:

„Wie im Sachverhalt dargestellt, wird der Zweckverband voraussichtlich im September 2017 seinen genehmigten Kassenkredit ausschöpfen.“

„Um weiterhin seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss spätestens dann die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in Kraft treten.“

„Durch diese Satzung wird der Zweckverband zum einen ermächtigt, sich Einnahmen in Form von Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu beschaffen, zum andern wird die Obergrenze des Kassenkredits erhöht.“

„Dies ist erforderlich, damit der Zweckverband seine finanziellen Pflichten erfüllen kann.“

Zudem weist der Zweckverband gemäß dem Entwurf seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 mit Stand vom 5. April 2016 ein Basiskapital von 0 € und einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 5.908.704 € aus.

Demnach ist der Zweckverband überschuldet im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO und müsste gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO zwingend einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wenn nicht auf-

Informationen des Bürgermeisters

grund von § 19 Satz 1 SächsJG Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ausgeschlossen wären.

Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Wenn also einem ehemals überschuldeten Zweckverband, dessen Verbandsgebiet sich ausschließlich im Gebiet der Gemeinde St. Egidien befindet, binnen weniger Wochen die Zahlungsunfähigkeit droht, handelt es sich um eine sehr bedeutsame Angelegenheit, über die Sie als Einwohner umfassend informiert sein sollten.

Dies gilt um so mehr, als durch die Berichterstattung in der „Freien Presse“ beispielsweise vom 12. Juli 2016 („Streit um mysteriösen Kredit“), vom 30. Juni 2017 („Kreditgeschäfte: Staatsanwalt stellt Ermittlungen ein“), vom 12. Juli 2017 („Dubiose Kreditgeschäfte: Sedner hält sich für komplett unschuldig“) oder vom 8. August 2017 („Farce geht weiter: Wahl zum Verbandschef gescheitert“) der Eindruck entstehen könnte, bei den Finanzen des Zweckverbandes handelt es sich um geheim zu haltende Angelegenheiten.

Selbstverständlich handelt es sich bei den Finanzen eines Zweckverbandes nicht um geheim zu haltende, sondern vielmehr um höchst öffentliche Angelegenheiten.

Somit haben Sie einen Anspruch darauf, hierüber transparent und detailliert informiert zu werden.

Kapitel 1

In der auf den Seiten 8 und 9 abgedruckten Haushaltssatzung für das Jahr 2016 vom 2. Mai 2017 heißt es unter anderem:

„§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich ... eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

...

im Finanzhaushalt mit dem

- *Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf* **1.759.900 €**

- *Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf* **1.846.600 €**

...

- *Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf* **532.950 €**

...

festgesetzt.“

Zunächst ist hier von Bedeutung, dass ein Zweckverband nur Geld für die Erfüllung von Aufgaben ausgeben darf, die ihm zuvor von den Verbandsmitgliedern übertragen worden sind.

Das heißt, ein Zweckverband, dem seine Mitglieder die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen haben, darf beispielsweise kein Pflegeheim betreiben und hierfür auch kein Geld ausgeben.

Ein Zweckverband kann auch nicht von sich aus bestimmen, für die Erfüllung anderer, als der ihm übertragenen Aufgaben zuständig zu sein.

Demzufolge heißt es in der Haushaltssatzung bereits im allerersten Satz eingeschränkend:

„... die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich ... zu leistenden Auszahlungen ...“

Welche Aufgaben sind nun dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zur Erfüllung übertragen worden?

In der Fußzeile des Anschreibens des Zweckverbandes vom 3. Mai 2017 wird man hier fündig (Seite 7). Dort heißt es:

„Öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß § 44 f. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 09.08.1993 (SächsGVBl. S 815) mit der zuletzt vom Landratsamt Chemnitzer Land am 09.01.2001 genehmigten geänderten Verbandsatzung mit der Zwecksetzung der Überplanung und Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in St. Egidien.“

Dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ wurde demnach die Bauleitplanung („Überplanung“) und Erschließung („Entwicklung“) der im Gebiet der Gemeinde St. Egidien befindlichen Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ übertragen.

Nach der Haushaltssatzung vom 2. Mai 2017 sollen im Jahr 2016 „Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ in Höhe von 1.846.600 € für die Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ anfallen bzw. angefallen sein.

Das ist bereits auf den ersten Blick merkwürdig, denn die Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ war ja bereits im vorherigen Jahrhundert abgeschlossen.

Nach Angaben des Zweckverbandes vom Februar 2016 verblieb und verbleibt auch weder bei dem Gewerbegebiet „Am Auersberg“, noch bei dem Gewerbegebiet „Achat“ ein noch auszugleichendes Defizit, denn die erzielten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Fördermitteln überstiegen jeweils die Ausgaben für Grunderwerb, Erschließung, Bauleitplanung und Vermarktung:

	Gewerbegebiet „Am Auersberg“	Gewerbegebiet „Achat“
Verkaufserlöse	21.555.867 DM	3.981.236 DM
Fördermittel	33.446.236 DM	15.713.449 DM
Grundstückskosten	-8.372.000 DM	
Gesamterschließungskosten	-42.079.831 DM	-17.911.226 DM
Bauleitplanung	-341.000 DM	
Vermarktungskosten	-84.003 DM	
„Ergebnis“	4.125.269 DM	1.783.459 DM

Wofür wollte also der Zweckverband im Jahr 2016 1.846.600 € ausgeben?

Wenn Sie in den niederzulegenden Haushaltsplan Einsicht nehmen, werden Sie sehen, dass der Gesamtbetrag der „Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ in Höhe von 1.846.600 € u. a. folgende Einzelposten umfasst:

- Transferauszahlung an die Stadt Lichtenstein **1.341.774 €**
- Zinsauszahlungen an Kreditinstitute für Investitionskredite **105.850 €**
- Zinsauszahlungen an Kreditinstitute für Kassenkredite **7.500 €**

Von den 1.846.600 €, die der Zweckverband im Jahr 2016 ausgeben wollte, entfallen also 72,7 % auf eine „Transferauszahlung“ an die Stadt Lichtenstein.

Hierzu muss man wissen, dass die Stadt Lichtenstein in der Verbandsversammlung, also im „Parlament“ des Zweckverbandes über 4 Stimmen verfügt und die Gemeinde St. Egidien über 3 Stimmen.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Jahr 2016 wurde mit 4 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen beschlossen.

Man kann also sagen, die Stadt Lichtenstein hat beschlossen, sich

1.341.774 € aus der Kasse des überschuldeten und von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Zweckverbandes zu nehmen.

Was hat die „Transferauszahlung“ an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.341.774 € mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ zu tun? Offensichtlich nichts.

Woher will der Zweckverband das Geld für die „Transferauszahlung“ an die Stadt Lichtenstein nehmen?

Zur Finanzierung der „Transferauszahlung“ an die Stadt Lichtenstein will der Zweckverband u. a. von der Gemeinde St. Egidien eine Umlagezahlung in Höhe von 526.950 € einfordern und den Kassenkredit erhöhen.

Das ergibt sich aus Seite 8 des o. g. Bescheides des Landratsamtes Zwickau vom 11. Juli 2017, was wiederum die Frage aufwirft, ob nicht der Verfasser oder der Unterzeichner dieses Bescheides oder beide damit versuchen, Beihilfe zur Haushaltsuntreue zu leisten.

Es dürfte für Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser, jedenfalls nachvollziehbar sein, dass wir mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorgehen werden, dass wir aus unserem Gemeindehaushalt 526.950 € an den Zweckverband zahlen, damit dieser die von der Stadt Lichtenstein an sich selbst beschlossene „Transferauszahlung“ finanzieren kann, die offensichtlich mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ überhaupt nichts zu tun hat.

Wie gesagt, haben Sie einen Anspruch darauf, hierüber transparent und detailliert informiert zu werden.

Kapitel 2

Gemäß der auf Seite 8 und 9 abgedruckten Haushaltssatzung für das Jahr 2016 vom 2. Mai 2017 sind sodann noch „Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit“ in Höhe von 532.950 € geplant.

Hierbei handelt es sich um Tilgungsauszahlungen an Kreditinstitute für Investitionskredite.

Insgesamt plant(e) der Zweckverband also folgende Zahlungen an Kreditinstitute für Investitionskredite:

- Zinsauszahlungen an Kreditinstitute für Investitionskredite	105.850 €
- Tilgungsauszahlungen an Kreditinstitute für Investitionskredite	532.950 €

Wenn Sie in die Schuldübersicht, die dem niederzulegenden Haushaltsplan beigelegt ist, Einsicht nehmen, werden Sie sehen, dass der Zweckverband zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 Gesamtschulden gegenüber Kreditinstituten aus Investitionskrediten in Höhe von 8.164.165 € ausweist.

Daneben bestanden noch Bankschulden aus in Anspruch genommenen Kassenkrediten in Höhe von 1,8 Mio €.

Dass der Zweckverband im Jahr 2016 Bankschulden aus Investitionskrediten in Höhe von 8.164.165 € ausweist, ist bereits auf den ersten Blick merkwürdig.

Denn aus der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ verblieb und verbleibt nach den Angaben des Zweckverbandes vom Februar 2016 gar kein durch Aufnahme von Investitionskrediten auszugleichendes Finanzierungsdefizit, weil die erzielten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Fördermitteln höher waren, als die Ausgaben für Grunderwerb, Erschließung, Bauleitplanung und Vermarktung.

Und außerdem war ja die Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ bereits im vorherigen Jahrhundert abgeschlossen.

Es stellt sich also die Frage, wie der Zweckverband zu jenen Bankschulden, für die er gemäß dem niederzulegenden Haushaltsplan im Jahr 2016 Zins- und Tilgungsauszahlungen in Höhe von 105.850 € + 532.950 € = 638.800 €

leisten soll bzw. geleistet hat, gekommen ist, wofür die ursprünglich gewährten Kreditmittel verwendet worden sind und wie das alles im Zusammenhang mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ steht.

Weil ein erheblicher Teil der Kreditmittel, für die der Zweckverband aktuell entsprechende Restschulden ausweist ursprünglich überhaupt nicht dem Zweckverband, sondern vielmehr der Stadt Lichtenstein tatsächlich zugeflossen sind, hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau dem Zweckverband im Prüfungsbericht vom Juli 2012 aufgegeben, die Kreditbeziehungen zwischen der Stadt Lichtenstein und Zweckverband zu untersuchen.

Da der Verbandsvorsitzende damals gleichzeitig Bürgermeister von Lichtenstein war, erfolgte diese Untersuchung erwartungsgemäß mit „dürftigem Ergebnis“.

Die vom Zweckverband ausgewiesenen Gesamtschulden entfallen auf mehrere einzelne, unsystematisch durchnummerierte Kreditverträge. Und jede ursprüngliche Kreditaufnahme steht in Bezug zur Haushaltssatzung eines konkreten Haushaltsjahrs.

Eine Übersicht über die vom Zweckverband ausgewiesenen Kreditverträge finden Sie auf Seite 13.

„Tatsächlicher Empfänger der Kreditmittel“ soll dort bedeuten, wer letztlich über die Kreditmittel verfügt, also über deren Verwendung bestimmten konnte und bestimmt hat.

Nachdem die vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau dem Zweckverband im Prüfungsbericht vom Juli 2012 aufgebene Untersuchung der Kreditbeziehungen zwischen der Stadt Lichtenstein und Zweckverband praktisch nicht stattgefunden hat, hat die Landesdirektion Sachsen diese Untersuchung vorgenommen und hierzu am 22. Juni 2016 den vorläufigen „Vermerk zur Beurteilung der Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'“ und am 14. November 2016 den abschließenden „Prüfvermerk“ erstellt. Auszüge hieraus finden Sie auf den Seiten 25 bis 43.

Abschnitt 1

Bezüglich der Kredite Nr. 3, 4 und 5 über ursprünglich insgesamt 10.000.000 DM heißt es im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016:

„Andererseits bestehen auch Zweifel, daß die übernommene Rückzahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht.“

„Denn die Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 10.000.000 DM bezüglich der Kto.-Nr.: 305229 erfolgte für den Verwendungszweck ‚Wohngebiet (Nr.: 305229)‘.“

„Dabei ging es ausweislich des Schreibens des Zweckverbandes [an das Landratsamt Zwickau] vom 11. September 2014 um Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes ‚Albert-Schweitzer-Siedlung‘.“

„Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt Lichtenstein mit diesen 10.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.“

Die Finanzierung der Erschließung des im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ hat zweifelsfrei mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ nichts zu tun.

Dementsprechend kann der Zweckverband hierfür auch im Jahr 2016 nicht für Zins- und Tilgungsauszahlungen in Höhe von 341.748 € aufkommen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann schließlich auch nicht für die Staatsschulden Griechenlands in Anspruch genommen werden.

Informationen des Bürgermeisters

Jahr	Nr.	ursprüngliche Kreditsumme	tatsächlicher Empfänger der Kreditmittel	derzeitiger/letzter Kreditgläubiger	Zinsen Plan 2016	Tilgung Plan 2016
1994	3	2.500.000 DM	Stadt Lichtenstein	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6132004570	891,61 €	112.904,59 €
	4	5.000.000 DM	Stadt Lichtenstein	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6132004163	23.363,45 €	179.481,31 €
	5	2.500.000 DM	Stadt Lichtenstein	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6132003736	3.011,43 €	22.095,60 €
	10	842.000 DM (aus 20.000.000 DM)	Stadt Lichtenstein	Dt. Kreditbank AG Kto.-Nr. 6710598183		
1995	1	1.000.000 DM	derzeit nicht geklärt	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 8972004376		
	6/2	1.668.000 DM	derzeit nicht geklärt	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6107002314	1.185,44 €	
1996	8	800.000 DM	derzeit nicht geklärt	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6456811854	8.706,40 €	12.493,60 €
	2	800.000 DM	derzeit nicht geklärt	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6132004481	310,89 €	35.642,39 €
1997	6/1	8.000.000 DM	Stadt Lichtenstein	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6107002314	1.630,63 €	
	11	5.000.000 DM	Stadt Lichtenstein	UniCredit Bank AG Kto.-Nr. 780152778	59.521,53 €	170.304,19 €
	6/3	3.000.000 DM	Stadt Lichtenstein	Sparkasse Chemnitz Kto.-Nr. 6107002314	2.081,93 €	
	9	100.000 DM (aus 2.500.000 DM)	Stadt Lichtenstein	Dt. Kreditbank AG Kto.-Nr. 6712011904		
1998	7/1	2.000.000 DM	Stadt Lichtenstein	Dt. Kreditbank AG Kto.-Nr. 6711796133	3.409,68 €	
	7/2	997.000 DM	Zweckverband		1.699,73 €	
gesamt					105.812,72 €	532.921,68 €

Abschnitt 2

Bezüglich der Kredite Nr. 6/3, 9 und 11 über ursprünglich insgesamt 8.100.000 DM heißt es im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016:

„Diese rechtsaufsichtliche Genehmigung stellt sich als rechtswidrig dar, so dass eine Rücknahme der Genehmigung nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

...

Aus diesen Ausführungen der Stadt Lichtenstein ist zu schlussfolgern, dass jedenfalls der Kreditbetrag in Höhe von 19.158.000 DM nicht für Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet ‚Am Auersberg‘ verwandt worden ist.

...

Aus diesem Grund können die für den unter 1.1.1. der Schlussabrechnung aufgeführten Kredit über 20.000.000 DM angefallenen Zinsen in Höhe von 7.876.666,70 DM auch nicht als Ausgaben für das Gewerbegebiet ‚Am Auersberg‘ betrachtet werden.

Die unter 1.1.2. der Schlussabrechnung aufgeführten Kommunalkreditzinsen in Höhe von 1.787.500 DM betreffen den 1991 von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredit

in Höhe von 10.000.000 DM (Kto.-Nr.: 305229; nunmehr die Kredite der lfd. Nrn. 3, 4 und 5).

Wie bereits oben ausgeführt, bestehen Zweifel, dass diese Kreditaufnahme im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht.

Denn die Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 10.000.000 DM bezüglich der Kto.-Nr.: 305229 erfolgte für den Verwendungszweck ‚Wohngebiet (Nr.: 305229)‘.

Dabei ging es ausweislich des Schreibens des Zweckverbandes [an das Landratsamt Zwickau] vom 11. September 2014 um Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes ‚Albert-Schweitzer-Siedlung‘.

...

Aus diesem Grund können die für diesen Kredit angefallenen Zinsen in Höhe von 1.787.500 DM auch nicht als Ausgaben für das Gewerbegebiet ‚Am Auersberg‘ betrachtet werden.

Da bereits die unter 1.1.1. und 1.1.2. aufgeführten Kommunalkreditzinsen in Höhe von 9.664.166,70 DM (7.876.666,70 DM + 1.787.500 DM) keine Ausgaben für das Gewerbegebiet ‚Am Auersberg‘ im Sinne der Schlussabrechnung darstellen konnten, stand der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband kein Aufwendungsersatzanspruch aus Ge-

Informationen des Bürgermeisters

schäftsbesorgung in Höhe von 8.067.641,34 DM zu, weshalb für eine Übernahme städtischer Kredite in dieser Höhe zur Erfüllung dieses Anspruchs kein Raum war.“

Bezüglich des Kredites Nr. 9 hat der Zweckverband mit seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11. September 2014 bekräftigt, dass die Kreditmittel für die Finanzierung von Investitionen für „LGS Daueranlagen, Stadtansanierung, Gymnasium“ verwendet worden sind:

Lf. d. Nr.	Kreditinstitut	Kontonummer	Verwendungszweck/Titel Umschuldung	Datum Genehmigung	Datum Aufnahme	noch bestehende Schuld am 31.12.1998 in Euro	noch bestehende Schuld am 31.12.2014 in EURO
9	Deutsche Kreditbank	7449085 / 8712011904 4 % von Stadt	LGS Daueranlagen, Stadtansanierung, Gymnasium			51.128,18	33.010,41

„LGS“ steht hier für „Landesgartenschau“. Gemeint ist damit die von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichtete „1. Sächsische Landesgartenschau“.

Weder die Finanzierung der von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichteten „1. Sächsische Landesgartenschau“ noch die Finanzierung der Erschließung des im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ gehört zu den Aufgaben, deren Erfüllung dem Zweckverband übertragen ist.

Dementsprechend kann der Zweckverband hierfür auch nicht für irgendwelche Zins- und Tilgungszahlungen aufkommen müssen.

Abschnitt 3

Bezüglich des Kredites Nr. 6/1 über ursprünglich 8.000.000 DM hat der Zweckverband mit seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11. September 2014 hinsichtlich des Verwendungszwecks u. a. „Haushalt Stadt“ angegeben:

Lf. d. Nr.	Kreditinstitut	Kontonummer	Verwendungszweck/Titel Umschuldung	Ursprungskapital in DM	Datum Genehmigung	Datum Aufnahme	noch bestehende Schuld am 31.12.2014 in EURO
6	Dresdner Bank		Ansiedlung Paiba, Haushalt Stadt Umschuldung Bayerische	8.000.000,00	27.05.1997	03.03.1997	0,00
	Sperkassen Chemnitz	8700002314	Umschuldung Dresdner Bank	6.891.836,42	27.05.1997	03.08.2007	3.523.740,01

Die beiden damaligen Bürgermeister hatten Festlegungen über die Gewährung eines Darlehens über 9.573.000 DM durch den Zweckverband an die Stadt Lichtenstein getroffen (vgl. Gemeindespiegel St. Egidien, Jg. 2016 Nr. 2, S. 8).

Der Berichterstattung in der „Freien Presse“ vom 12. Juli 2016 („Streit um mysteriösen Kredit“) kann entnommen werden, dass das der Stadt Lichtenstein gewährte Darlehen über 9.573.000 DM zur Finanzierung der von ihr im Jahr 1996 ausgerichteten 1. Sächsischen Landesgartenschau verwendet wurde.

In ihrem Prüfvermerk vom 14. November 2016 hat die Landesdirektion Sachsen dieses Darlehen über 9.573.000 DM als Kredit Nr. 12 bezeichnet.

Wer aber einem anderen ein Darlehen über 9.573.000 DM gewähren will, muss selbst erst einmal über 9.573.000 DM verfügen.

Zur Aufbringung der Mittel für die Gewährung dieses Darlehens an die Stadt Lichtenstein hat der Zweckverband im März 1997 selbst einen Kredit – den Kredit Nr. 6 bzw. nunmehr Kredit Nr. 6/1 – über 8.000.000 DM „offiziell“ zur „Zwischenfinanzierung“ von Fördermitteln aufgenommen und zwar zu einem Zinssatz von 7 % p.a.!

Vollständig getilgt ist dieser bei der Dresdner Bank AG aufgenommene sog. „Zwischenfinanzierungskredit“, der praktisch an den „Haushalt [der] Stadt [Lichtenstein]“ weitergeleitet wurde, noch lange nicht.

Die Gewährung eines Darlehens an die Stadt Lichtenstein – egal zu welchem Zweck – hat zweifelsfrei mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ nichts zu tun.

Dementsprechend kann der Zweckverband hierfür auch im Jahr 2016 nicht für irgendwelche Zinszahlungen aufkommen müssen.

Abschnitt 4

Gemäß dem Kontoauszug Nr. 93 vom 21. August 1998 zu dem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG hat der Zweckverband am 21. August 1998 eine Zahlung über 2.000.000 DM mit dem Verwendungszweck

„Kredittilgung“

an die Stadt Lichtenstein geleistet:

BUCHUNGSTAG	WERT	TEXT	BUNR	POSTEN	BLIF-NUMMER	UMSATZE
21.08.98	21.08.98 041 9815 1	212019157 STADT LICHTENSTEIN				2.000.000,00 \$
		KREDITTILGUNG				
	SALDO VOM 21.08.98				AUSZUG-NR 33	AUSZUG-DATUM 21.08.98
	2.676.306,18 \$					

Der Kontostand des Kto.-Nr. 2483600 00 des Zweckverbandes bei der Deutschen Bank AG betrug nach der Vornahme dieser Zahlung - 2.676.306,18 DM.

Das heißt, die Zahlung an die Stadt Lichtenstein über 2.000.000 DM wurde „auf Kredit“ geleistet.

Bezüglich dieses Kredites Nr. 7/1 über ursprünglich 2.000.000 DM heißt es im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016:

„Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liegen nicht vor, so dass sie zu versagen ist.

...

Andererseits ist bislang nicht nachgewiesen, dass die Vorfinanzierung und anschließende Leistung der Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 2.000.000 DM durch die Stadt Lichtenstein im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht und die Stadt Lichtenstein mit diesen 2.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.

...

Insofern trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast für die Berechtigung der Geschäftsführung und die ihr entstandenen Aufwendungen (im Falle der berechtigten GoA) bzw. dafür, was der Zweckverband durch die Geschäftsführung erlangt hat (im Falle der unberechtigten GoA). Insbesondere trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast dafür, dass sie mit den 2.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.“

Die Finanzierung der Zahlung an die Stadt Lichtenstein über 2.000.000 DM vom 21. August 1998 hat offensichtlich mit der Überplanung und Entwicklung der beiden Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ nichts zu tun.

Dementsprechend kann der Zweckverband hierfür auch im Jahr 2016 nicht für irgendwelche Zinszahlungen aufkommen müssen.

Wie bereits erwähnt, haben Sie einen Anspruch darauf, hierüber transparent und detailliert informiert zu werden.

Kapitel 3

In dem o.g. Bescheid des Landratsamt Zwickau vom 11. Juli 2017 heißt es auf Seite 3:

„Die finanzielle Situation des Zweckverbandes zeichnet sich am deutlichsten an seiner Liquidität ab.

Wie aus der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2016 ersichtlich, geht der Zweckverband selbst von einem Bedarf an Kassenkredit in Höhe von 2.500.000,00 EUR aus.

Dabei handelt es sich um einen Betrag, der durch Umlagen oder anderweitigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.“

Davon, dass der Finanzbedarf des Zweckverbandes durch „anderweitige Einnahmen nicht gedeckt werden“ könnte, kann nun wirklich keine Rede sein.

Im Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016 heißt es hierzu:

„Dies ergibt zusammen eine Gesamtforderung des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein in Höhe von 14.859.058 EUR.

Ferner kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein die intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich der Kredite Nr. 9 und 10, deren Höhe der Landesdirektion Sachsen allerdings unbekannt ist, herausverlangen.“

Angesichts der dem Zweckverband zu stehenden Forderungen ist die Aussage im Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11. Juli 2017, wonach der Zweckverband seinen Finanzbedarf nicht durch „anderweitige Einnahmen“ decken kann, falsch.

Im übrigen darf ein Zweckverband nur dann Umlagen von seinen Verbandsmitgliedern erheben, wenn er zuvor alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Und Sie haben auch diesbezüglich einen Anspruch darauf, hierüber transparent und detailliert informiert zu werden.

Kapitel 4

Soweit der auf Seite 11 genannten Berichterstattung in der „Freien Presse“ weiterhin zu entnehmen ist, dass es sich bei dem Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016 vermeintlich lediglich um einen nicht abgeschlossenen Entwurf handelt, beruht dies offenkundig auf von der „Freien Presse“ mißverstandenen Aussagen des Pressesprechers der Landesdirektion.

Im Schreiben des Landratsamtes Zwickau an die Landesdirektion Sachsen vom 14. März 2017 (Seite 44 und 45) heißt es hierzu nämlich unmissverständlich:

„Sehr geehrter Herr Präsident Gökelmann,

in unserem Gespräch am 23. Februar 2017 überreichten Sie uns einen Prüfvermerk über die Prüfung der Landesdirektion Sachsen zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes.

Sie teilten mit, dass es sich hierbei um den abschließenden Bericht seitens der Landesdirektion zu der Problematik handelt.

Ausgangspunkt war die Entscheidung der Landesdirektion, die Sache in eigener Zuständigkeit prüfen zu wollen.

...

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Scheurer
Landrat“

Wenn hier der Präsident der Landesdirektion Sachsen dem Landrat des Landkreises Zwickau mitteilt, dass es sich bei dem Prüfvermerk vom 14. November 2016 „um den abschließenden Bericht seitens der Landesdirektion zu der Problematik handelt“, ist das eine klare Aussage.

Natürlich wirft der Prüfvermerk vom 14. November 2016 kein gutes Licht auf das Agieren des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband.

Und es ist nunmal auch eine Tatsache, dass der vormalige Verbandsvorsitzende Herr Sedner zwischen von 1994 bis 2008 zugleich auch stellvertretender Landrat war.

Aber wir leben in einem Rechtsstaat und nicht mehr in der DDR.

Hier kann man erwiesene Tatsachen, die einem „ungünstig“ erscheinen, nicht einfach umgestalten oder geheimhalten.

Die Gemeinde St. Egidien ist nicht verpflichtet, die Erschließung der Albert-Schweitzer-Siedlung in Lichtenstein und die von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichtete 1. Sächsische Landesgartenschau (nachträglich) mitzufinanzieren.

Die Sächsische Gemeindeordnung verlangt es, dass Sie über diese Angelegenheit umfassend informiert werden. Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung, beispielsweise wenn Sie in den niederzulegenden Haushaltsplan Einsicht nehmen.

Ihr Bürgermeister
Uwe Redlich



Gemeindeverwaltung St. Egidien			
Eingang 12.07.2017			
Gz. 621 9566			
	Kop.	Orig.	
zdA		X	Ull
EB			Post @ zHd
eG			
DMS		erf.	

1. Ausfertigung

LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT

Gemeinde St. Egidien
Bürgermeister
Herr Redlich
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Sachbearbeiter Herr Ullmann
Telefon 0375/4402-21074
Fax 0375/4402-21079
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstsitz Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau (Haus B, Zimmer 410)
Unser Zeichen 1080/092.023/G28-01/17/UII
Datum 11. Juli 2017

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2016
Anordnung nach § 115 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Sehr geehrter Herr Redlich,
das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Gemeinde St. Egidien wird verpflichtet, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien öffentlich bekanntzumachen (Anlage 1 des Bescheides).
2. Die Verpflichtung zu 1. hat spätestens im Amtsblatt der Gemeinde im August 2017 (14.08.2017) zu erfolgen.
3. Die Gemeinde St. Egidien hat der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens bis zum 18.07.2017 durch Erklärung der Firma Kontur Design, Hohenstein-Ernstthal und der Vorlage der Druckfahne nachzuweisen, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt verbindlich erfolgt.
4. Der Sofortvollzug der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Ersatzvornahme wird angedroht.
6. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Stempelplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau



Begründung:

I.

Gegenstand dieses Bescheides ist die rechtsaufsichtliche Anordnung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“.

1.

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St. Egidien.

Der Zweckverband wurde im Jahr 1991 gegründet. Seine Hauptaufgabe ist im Wesentlichen die Erschließung und Vermarktung der Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“.

Die Wirksamkeit der Verbandsgründung war bereits Gegenstand gerichtlicher Prüfungen. So haben das OVG Bautzen mit Urteil vom 09.12.2014 (Az. 4 A 245/14) und letztinstanzlich auch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18.10.2016 (Az. 10 B 6.15) festgestellt, dass der Zweckverband ordnungsgemäß gegründet wurde.

Seit 2006 wurden zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband verschiedene Streitpunkte thematisiert. So meint die Gemeinde St. Egidien, der Zweckverband sei nicht ordnungsgemäß gegründet; er arbeite unwirtschaftlich; er tilge Kredite der Stadt Lichtenstein bzw. Kredite, welche nicht für eigene Verbandsaufgaben aufgenommen worden seien; er mache angeblich eigene Ansprüche gegen die Stadt Lichtenstein und andere nicht geltend; er treibe die Liquidation einer Eigengesellschaft IGSE mbH nicht voran usw. Weitere Streitpunkte sind die Behandlung der Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, die Löschwasserversorgung in den Gewerbegebieten, die Sanierung eines mit Altlasten belasteten Spülteiches, Gebühren für Brauchwasser und eine Anschlussbahn, die von der Stadt Lichtenstein vereinnahmten Grundstückverkaufserlöse aus dem Gewerbegebiet „Am Auersberg“, Widmung und Baulastträgerschaft der Straßen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“.

Auf Grund der Streitpunkte hat die Gemeinde St. Egidien die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzungen vergangener Jahre jeweils mit Einspruch nach § 19 Abs. 3 SächsKomZG angefochten. Da diese Einsprüche bis einschl. 2013 nicht mit der damals erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel von der Verbandsversammlung zurückgewiesen werden konnten, kamen wirksame Haushalte des Zweckverbandes nicht zu Stande.

Der Zweckverband verfügt daher seit 2010 nicht mehr über einen wirksamen Haushalt.

2.

Daher war es dem Zweckverband seither nicht mehr möglich, seinen Finanzbedarf durch Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Dies belastete die Finanzlage des Verbands zunehmend.

Die Rechtsaufsichtsbehörden bemühen sich, dem Zweckverband im Wege der Ersatzvornahme und anderer Rechtsaufsichtsmittel zu wirksamen Haushalten zu verhelfen.

Mit Bescheid vom 29.10.2014 trat die Landesdirektion Sachsen im Wege des Selbsteintrittsrechts in fünf Angelegenheiten, insbesondere zur Beseitigung von Beanstandungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau (Prüfbericht aus den Jahren 2008 bis 2013) in die Aufgabe des Landratsamtes Zwickau als untere Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband ein.

Darüber hinaus bestellte die Landesdirektion Sachsen nacheinander zwei Beauftragte im Sinne des § 117 SächsGemO als Verbandsvorsitzende.

Mit Bescheid vom 25.11.2014 bestellte die Landesdirektion Sachsen den ersten externen Beauftragten zum Verbandsvorsitzenden vom 26.11.2014 bis zum 31.12.2015. Der Beauftragte unterlag dabei den Weisungen der Landesdirektion Sachsen.

Mit Bescheid vom 18.12.2015 bestellte die Landesdirektion Sachsen den zweiten externen Beauftragten zum Verbandsvorsitzenden für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Diese Beauftragung wurde mit Bescheid vom 28.06.2016 bis zum 30.06.2017 verlängert. Auch dieser Beauftragte unterlag in seiner Tätigkeit den Weisungen der Landesdirektion Sachsen.

Ferner hat die Landesdirektion Sachsen das Landratsamt Zwickau mit Bescheid vom 09.09.2016 angewiesen (Az.: L21-2217/166/1), dass das Landratsamt Zwickau beabsichtigtes rechtsaufsichtliches Handeln bei Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in jedem Einzelfall erst nach vorheriger Information der Landesdirektion und nur nach erfolgter Zustimmung vornehmen soll.

Zusätzlich bestellte die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 20.09.2016 einen weiteren externen Beauftragten, welcher vom 21.09. bis 28.10.2016 an Stelle der Verbandsversammlung über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2015 sowie über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016 zu beschließen hatte.

Bereits im Jahr 2013 hat das Landratsamt Zwickau mit Bescheid vom 16.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 im Wege der Ersatzvornahme verfügt. Auf Klage der Gemeinde St. Egidien wurde die Haushaltssatzung vom Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 28.05.2014 für unwirksam erklärt (Az. 1 L 70/14).

3.

Die finanzielle Situation des Zweckverbandes zeichnet sich am deutlichsten an seiner Liquidität ab. Wie aus der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2016 ersichtlich, geht der Zweckverband selbst von einem Bedarf an Kassenkredit in Höhe von 2.500.000,00 EUR aus. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der durch Umlagen oder anderweitigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann.

Eine Übersicht über die aktuelle Situation zur Liquiditätsausstattung des Zweckverbandes verdeutlicht die Brisanz.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredites (Ist-Zahlen) gestaltet sich wie folgt:

30.06.2015	-794.423,24 EUR
31.12.2015	-1.017.942,26 EUR
30.06.2016	-1.362.857,75 EUR
31.12.2016	-1.644.962,75 EUR
30.03.2017	-1.888.375,23 EUR

Die Prognose hinsichtlich der Inanspruchnahme des Kassenkredites wird durch den Zweckverband selbst wie folgt angegeben:

Juli 2017	-2.214.167 EUR
August 2017	-2.306.491 EUR
September 2017	-2.506.287 EUR
Oktober 2017	-2.575.426 EUR
November 2017	-2.582.309 EUR
Dezember 2017	-2.681.653 EUR

In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 ist unter § 5 festgeschrieben, dass die Verbandsumlage auf 1.756.500,00 EUR festgesetzt ist.

4.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurde vom 01. bis 15.11.2016 in der Stadtverwaltung Lichtenstein und in der Gemeindeverwaltung St. Egidien ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis 06.12.2016 Einwendungen erheben. Auf die Auslegung und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurde durch ortsübliche Bekanntgabe in Lichtenstein vom 28.10. bis 07.12.2016 sowie in St. Egidien vom 27.10. bis 13.12.2016 hingewiesen.

Die Gemeinde St. Egidien erhob 13 Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltes 2016.

Am 14.12.2016 wies die Verbandsversammlung die Einwendungen der Gemeinde St. Egidien zurück und beschloss in öffentlicher Sitzung den Haushalt 2016 (Beschluss Nr. 17-2016).

Mit Schreiben vom 15.12.2016 übergab der Zweckverband die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Zwickau.

Mit Bescheid vom 19.12.2016 hat das Landratsamt Zwickau die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/ Achat“ für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt und mit vier Vorgaben für die Haushaltsplanung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 verbunden. Zudem wurde der auf 2.500.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite unter der Auflage genehmigt, dass der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils zu Beginn des Monats eine Liquiditätsplanung mit den voraussichtlich anfallenden Ein- und Auszahlungen vorzulegen ist.

Der Bescheid des Landratsamtes vom 19.12.2016 ging in Gestalt der 1. Ausfertigung am 19.12.2016 beim Zweckverband ein. Am selben Tag erklärte der beauftragte Verbandsvorsitzende den Verzicht auf Rechtsbehelfe und fertigte die Haushaltssatzung aus.

Am 21.12.2016 wurde die Haushaltssatzung im Wege der Notbekanntmachung in der Freien Presse veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 29.12.2016 erhebt die Gemeinde St. Egidien Einspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 17-2016 vom 14.12.2016 über den Haushalt 2016 ohne Begründung.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 begründet die Gemeinde ihren Einspruch vom 29.12.2016. Sie trägt im Wesentlichen vor, der Haushalt enthalte bzw. ermögliche rechtswidrige Auszahlungen für verbandszweckwidrige Aufgaben. Der Zweckverband arbeite unwirtschaftlich; tilge Kredite der Stadt Lichtenstein bzw. Kredite, welche nicht für eigene Verbandsaufgaben aufgenommen worden seien; zudem mache der Zweckverband angebliche eigene Ansprüche gegen die Stadt Lichtenstein und andere nicht geltend.

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung vom 26.04.2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 zur Zurückweisung des Einspruchs der Gemeinde St. Egidien erneut beschlossen (Beschluss Nr. 05-2017). Der Beschluss erfolgte mit Stimmenmehrheit (4 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen).

Mit Schreiben vom 12.01.2017 erhebt die Gemeinde St. Egidien Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 19.12.2017. Sie hält ihn für nichtig, jedenfalls rechtswidrig. Sie bemängelt im Wesentlichen, dass der Zweckverband unwirtschaftlich arbeite; Kredite der Stadt Lichtenstein bzw. Kredite, welche nicht für eigene Verbandsaufgaben aufgenommen worden seien, tilge; zudem mache der Zweckverband angebliche eigene Ansprüche gegen die Stadt Lichtenstein und andere nicht geltend.

Das Landratsamt Zwickau hat den Widerspruch mit Schreiben vom 26.01.2017 und 08.02.2017 der Landesdirektion Sachsen vorgelegt.

Mit Bescheid vom 15.02.2017 wies die Landesdirektion Sachsen den Widerspruch der Gemeinde St. Egidien auf Grund Unzulässigkeit zurück. Demnach war sie nicht widerspruchsbefugt.

5.

Mit Schreiben vom 03.05.2017 ersuchte der beauftragte Verbandsvorsitzende die Verbandsglieder, die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 in ihren Bekanntmachungsorganen abzdrukken.

Die Stadt Lichtenstein hat die Haushaltssatzung in ihrem Amtsblatt vom 22.05.2017 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 23.05.2017 erhebt die Gemeinde St. Egidien abermals Bedenken gegen die Haushaltssatzung des Zweckverbandes 2016. Da dieses Schreiben nach Wertung des beauftragten Verbandsvorsitzenden keine ausdrückliche Ablehnung der begehrten öffentlichen Bekanntmachung enthielt, wurde das nächste Amtsblatt der Gemeinde abgewartet. Das nächste Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien wurde am 19.06.2017 veröffentlicht. Es enthielt nicht die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2016.

Mit Schreiben vom 19.06.2017 beantragt der beauftragte Verbandsvorsitzende das Landratsamt Zwickau, geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes in Kraft zu setzen.

Mit Schreiben vom 04.07.2017 hat das Landratsamt Zwickau der Gemeinde St. Egidien seine Absicht, die Gemeinde St. Egidien gemäß § 115 SächsGemO zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 zu verpflichten, mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich bis 10. Juli 2017, 16:00 Uhr zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 10. Juli 2017, 19:44 Uhr nimmt der Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien Stellung in dieser Angelegenheit.

Im Übrigen wird auf die Behördenakte verwiesen.

II.

1.

Das Landratsamt Zwickau ist zuständig gemäß §74 Abs. 1, § 75 SächsKomZG, § 115 SächsGemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit diesem Bescheid wird die Gemeinde St. Egidien verpflichtet, ihrer Verpflichtung aus § 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ nachzukommen und die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2016 im gemeindlichen Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Rechtsgrundlage für diese rechtsaufsichtliche Maßnahme ist § 115 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde St. Egidien bislang ihrer Pflicht zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2016 in ihrem Amtsblatt nicht nachgekom-

men. Diese Pflicht ergibt sich aus § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung, § 74 Abs. 1, § 76 SächsGemO, § 10 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 19 der Verbandssatzung bestimmt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes durch Einrücken in das jeweilige Amtsblatt jeder Mitgliedsgemeinde zur erfolgen hat. Die Kosten für die Veröffentlichungen trägt der Verband.

§ 13 Abs. 1 der Verbandssatzung besagt, dass sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes nach den Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts in entsprechender Anwendung richtet.

§ 74 Abs. 1, § 76 SächsGemO betrifft Regelungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und verankert das Aufstellen und Bekanntmachen einer Haushaltssatzung samt Haushaltsplan als gesetzliche Pflicht jeder kommunalen Körperschaft in Sachsen. Sie ist essentieller Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes und für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung unverzichtbares Instrument.

Im vorliegenden Fall sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, ihre Mitwirkung im Sinne einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung dem Zweckverband gegenüber nicht zu versagen. § 19 der Verbandssatzung betrifft die öffentlichen Bekanntmachungen und verpflichtet die Mitgliedsgemeinden insoweit zur Mitwirkung. Der Wortlaut des § 19 Verbandssatzung ist objektiv gefasst, so dass bei der Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung von einer bloßen Vollzugsmaßnahme gesprochen werden kann. § 19 tituliert nicht, die Bitte des Zweckverbandes an seine Verbandsmitglieder im Rahmen einer eigenständigen Prüfung und Entscheidung der Bitte die Bekanntmachung vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 03.05.2017 hat der damalige Beauftragte Verbandsvorsitzende die Gemeinde St. Egidien auf Vornahme dieser Mitwirkungshandlung aufgefordert. Mit Schreiben vom 23.05.2017 ist die Gemeinde St. Egidien durch Benennung von Bedenken dieser nicht nachgekommen.

Damit liegt auf Seiten der Gemeinde St. Egidien eine Verletzung Ihrer Pflicht aus § 19 der Verbandssatzung vor.

Mit dieser Pflichtverletzung verhindert die Gemeinde St. Egidien, dass der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekanntgemacht wird und wirksam werden kann. Die Wirksamkeit der Haushaltssatzung hängt vorliegend nur noch von der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde ab; alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen sind bis dato erfüllt. Durch die unterlassene Mitwirkung zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung verstößt die Gemeinde St. Egidien auch gegen ihre gesetzliche Verpflichtung aus §§ 72 ff. SächsGemO.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG und § 19 der Verbandssatzung finden die Regelungen des Gemeindegewirtschaftsrechtes im Sinne der SächsGemO auf den Zweckverband entsprechend Anwendung. Gemäß § 72 SächsGemO ist das Aufstellen und Bekanntmachen der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr ein allgemeiner Haushaltsgrundsatz. Diese gesetzliche Verpflichtung obliegt dem Zweckverband ebenso wie der Gemeinde selbst. Indem eine Mitgliedsgemeinde die ihr laut Verbandssatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt und dadurch die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze erschwert oder gar vereitelt, verstößt sie insoweit gegen die Vorschriften der SächsGemO.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinde St. Egidien aus § 19 der Verbandssatzung sind die von ihr vorgetragene Bedenken irrelevant. § 19 tituliert – wie oben dargestellt – lediglich eine Vollzugshandlung. Ein eigenes Prüfungsrecht wird dem Bürgermeister des Verbandsmitgliedes nicht eingeräumt.

Ein entsprechendes Prüfungsrecht obliegt gemäß § 56 Abs. 3, § 21 Abs. 3 SächsKomZG allenfalls dem Verbandsvorsitzenden (hier dem Beauftragten) des Zweckverbandes. Die Mitgliedsgemeinden sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 19 Abs. 3 SächsKomZG, § 68 VWGO) auf die Inanspruchnahme zulässiger Rechtsmittel beschränkt. Für ein zusätzliches Prüfungs- oder Entscheidungsrecht der Mitgliedsgemeinde in Bezug auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung mangelt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Entgegen der Auffassung der Gemeinde St. Egidien liegt kein Vollzugshindernis in ihrem Einspruch vom 29.12.2016 nach § 19 Abs. 3 SächsKomZG gegen den Beschluss Nr. 17-2016 der Verbandsversammlung über den Haushalt 2016 des Zweckverbandes vor. Denn dieser Einspruch wurde von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung vom 26.04.2017 mit der gesetzlich notwendigen einfachen Mehrheit zurückgewiesen (Beschluss Nr. 05-2017). Eine Zweidrittelmehrheit war in dieser Angelegenheit nicht nach § 19 Abs. 3 Satz 6 SächsKomZG i. V. m. § 8 Abs. 8 der Verbandsatzung notwendig, da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe handelt, welche der Zweckverband nur für ein einzelnes Verbandsmitglied (hier: St. Egidien) erfüllt. Wie das Sächsische Oberverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht bereits übereinstimmend entschieden haben (a. a. O.), obliegt dem Zweckverband mit der Aufgabe „regionale Wirtschaftsförderung“ Aufgaben bei der Verbandsmitglieder. Daher reicht eine einfache Mehrheit zur Zurückweisung eines Einspruches nach § 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG aus.

Es bleibt somit festzustellen, dass die Gemeinde St. Egidien ihrer Verpflichtung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes bislang nicht nachgekommen ist.

Die Anordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Maßnahme muss insoweit geeignet, angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Die Anordnung ist geeignet, wenn sie das Ziel erreicht. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse durch Vollzug des Haushaltsbeschlusses zur Inkraftsetzung des Haushaltes 2016 des Zweckverbandes. Die Anordnung der Bekanntmachung vermag dieses Ziel zu erreichen, somit ist sie geeignet.

Die Anordnung ist angemessen, wenn kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung steht. Als milderes Mittel wurde bereits das Bemühen des Beauftragten angewandt worden. Dieser war von der Landesdirektion eingesetzt worden. Die Gemeinde St. Egidien hat bereits mit Schreiben vom 23.05.2017 hinreichend deutlich gemacht, dass sie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes in ihrem Amtsblatt nicht bekanntmachen will. Daher stehen mildere Mittel nicht zur Verfügung bzw. sind nicht ersichtlich. Somit ist die Anordnung angemessen.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn und soweit das zu wahrende Interesse nach Abwägung aller in Betracht kommender Aspekte schwerer wiegt als das beeinträchtigte Interesse der Gemeinde St. Egidien. Für die verfügte Anordnung auf Erlass eines Haushalts spricht die Wahrung der Rechtsordnung, da der Zweckverband dazu gesetzlich verpflichtet ist und seine finanzielle Lage eine zeitnahe Inkraftsetzung des Haushalts 2016 gebietet. Dagegen sprechende Aspekte ergeben sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Da diese gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze gewährt ist, muss hier das Interesse eines Verbandsmitglieds gegenüber einer Anordnung zum Zwecke des Erlasses einer Haushaltssatzung zurücktreten. Auch vermögen die im Schreiben vom 23.05.2017 geäußerten Bedenken der Gemeinde St. Egidien das Ergebnis nicht zu verändern. Die Gemeinde trägt vor, der Haushalt verstoße gegen Strafrecht, Teile der im Haushalt veranschlagten Mittel würden nicht satzungsgemäß bzw. nicht für Aufgaben des Zweckverbandes verwendet. Diese Argumentation verkennt § 75 Abs. 4 SächsGemO. Der Haushalt hat als reines Planungsinstrument ausschließlich interne Wirkung. Eine nach außen wirkende verbindliche Klärung der benannten Probleme wird deshalb nicht allein durch die Haushaltsplanung zu realisieren sein. Insoweit treten die Bedenken der Gemeinde St. Egidien rechtlich hinter das Ansinnen einer wirksamen Bekanntmachung zurück. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Im Ergebnis ist die verfügte Anordnung geeignet, angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Somit war die Anordnung gemäß § 115 SächsGemO wie verfügt zu erlassen.

2.

Die gesetzte Frist orientiert sich an der Dringlichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung für den Zweckverband. Die Liquidität des Zweckverbandes erlaubt kein weiteres Zuwarten. Der Haushalt 2016 wird erst nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien wirksam. Diese Bekanntmachung richtet sich nach den Terminen für das nächste Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien. Demnach ist Redaktionsschluss der 24.07.2017; Erscheinungstag der 14.08.2017. Die nächsten Amtsblätter im Oktober und Dezember könnten zu spät sein, um die finanziellen Schwierigkeiten des Zweckverbands bis September abzuwenden. Beim Einsatz rechtsaufsichtlicher Mittel werden vorgenannte Termine berücksichtigt.

3.

Die geforderte Erklärung und die Druckfahne sind erforderlich, um noch vor dem Redaktionsschluss die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im August-Amtsblatt notfalls im Wege der Ersatzvornahme nach § 116 SächsGemO vorzunehmen.

4.

Der Sofortvollzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die sofortige Vollziehung ist wegen öffentlicher Interessen notwendig. Die öffentlichen Interessen ergeben sich aus der finanziellen Lage des Zweckverbands als öffentlich-rechtliche Körperschaft und Behörde.

Wie im Sachverhalt dargestellt, wird der Zweckverband voraussichtlich im September 2017 seinen genehmigten Kassenkredit ausschöpfen. Um weiterhin seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss spätestens dann die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in Kraft treten. Durch diese Satzung wird der Zweckverband zum einen ermächtigt, sich Einnahmen in Form von Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu beschaffen, zum andern wird die Obergrenze des Kassenkredits erhöht. Dies ist erforderlich, damit der Zweckverband seine finanziellen Pflichten erfüllen kann. Wie dargestellt, erfordert das Inkrafttreten der Haushaltssatzung nur noch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde St. Egidien. Hier kommt nur noch das Amtsblatt vom 14.08.2017 in Betracht; die folgenden Amtsblätter am 16.10.2017 und 04.12.2017 sind zu spät. Redaktionsschluss des Amtsblattes vom 14.08.2017 ist der 24.07.2017. Um diese Termine einzuhalten, muss Sofortvollzug angeordnet werden. Denn ohne Sofortvollzug ist im Fall der Anfechtung dieses Bescheides nicht mit einer abschließenden Entscheidung vor dem Redaktionsschluss zu rechnen.

Daher war der Sofortvollzug anzuordnen.

5.

Kommt die Gemeinde St. Egidien den in Nr. 1 bis 3 des Tenors genannten Verfügungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen (§ 116 SächsGemO).

6.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hochachtungsvoll

Dr. C. Scheurer
Landrat



Der Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt
Zwickau, den 1.2. Juli 2017



Verteiler:

Original: Behördenakte.
1. Ausfertigung: Gemeinde St. Egidien.
Kopie: Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Stadt Lichtenstein

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat" Prüfvermerk zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes

A. Einleitung

Zwischen den Verbandsmitgliedern (Stadt Lichtenstein und Gemeinde St. Egidien) des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (Zweckverband) gibt es seit mehreren Jahren Streit über die Bedienung von elf Darlehen, die in den Jahren 1991 bis 1998 teilweise vom Zweckverband selbst und teilweise von der Stadt Lichtenstein aufgenommen und daraufhin teilweise vom Zweckverband übernommen worden sind. In den Jahren 1996/1997 stellte der Zweckverband der Stadt Lichtenstein zusätzlich ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen in Höhe von insgesamt 9.573.000 DM zur Verfügung. Dazu wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen (Anlage: Übersicht Kreditverträge).

Hinsichtlich der elf Darlehen gibt es Streit zwischen den Verbandsmitgliedern zu verschiedenen Punkten, z. B.

- zur Frage, ob die ursprünglich durch die Stadt Lichtenstein aufgenommenen Darlehen überhaupt Investitionen des Zweckverbandes (und nicht solchen der Stadt Lichtenstein) dienen,
- zur Frage, ob für Schuldübernahmen des Zweckverbandes eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich war (z. B. Kredite Nr. 3, 4, 5 und 10) bzw. zur Frage, ob damals erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigungen rechtswidrig waren (z. B. Kredite Nr. 6/3, 7, 9, 11) sowie
- zur Frage, ob es einen Rechtsgrund für Darlehensübertragungen bzw. Schuldübernahmen gegeben hat und ob in diesem Zusammenhang die sog. Schlussabrechnung einen wirksamen Rechtsgrund darstellt.

Die Landesdirektion Sachsen forderte die Stadt Lichtenstein, die Gemeinde St. Egidien sowie das Landratsamt Zwickau zu Beginn des Jahres 2016 auf, alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Krediten stehen, der Landesdirektion Sachsen zuzusenden. Die Prüfung fand von Mai bis November 2016 statt. Trotz der Vielzahl der übersandten Unterlagen ergibt sich kein vollständiges, lückenfreies Bild der Gesamtlage über die vergangenen 26 Jahre. Grund hierfür ist, dass die Unterlagen über 26 Jahre unvollständig sind.

Geprüft wurde durch die Landesdirektion Sachsen nunmehr, welche Kreditverbindlichkeiten tatsächlich rechtlich dem Zweckverband zugeordnet werden können und durch diesen auch weiter zu bedienen sind bzw. inwieweit dem Zweckverband Rückerstattungsansprüche gegenüber der Stadt Lichtenstein zustehen.

B. Bewertung

Die Angaben der lfd. Nrn. der Kredite beziehen sich auf die im Rahmen der Prüfungen durch die Landesdirektion Sachsen in den letzten Jahren vorgenommene Auflistung. Diese ist bereits mit den Verfahrensbeteiligten kommuniziert und wird regelmäßig von allen verwendet. Es

handelt sich hierbei weder um eine chronologische noch um eine inhaltliche Reihung der Kreditverbindlichkeiten.

I. Kredite der lfd. Nrn. 3, 4 und 5

1. Sachverhalt

Im Jahr 1991 nahm die Stadt Lichtenstein einen Kredit in Höhe von 10.000.000 DM (Kto.-Nr.: 305229) bei der Deutschen Ausgleichsbank auf. In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes vom 8. Juni 1994 für das Haushaltsjahr 1994, deren öffentliche Bekanntmachung nicht nachgewiesen ist, war in § 1 Nr. 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.842.425 DM (10.000.000 DM (Kto.-Nr.: 305229) + 842.000 DM Kredit Nr. 10) vorgesehen. Die Kreditermächtigung diente der Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt Lichtenstein durch den Zweckverband bezüglich der von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredite der Kto.-Nr.: 305229 über 10.000.000 DM sowie eines Teils in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM. Mit Schreiben vom 13. Juli 1994 hat das Landratsamt Hohenstein-Ernstthal als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dem Zweckverband mitgeteilt, dass die im § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme nicht genehmigungsbedürftig sei, da es sich hier um eine Umschuldung handle. Die Umsetzung dieser „Schuldübernahme“ verzögerte sich zunächst.

Am 8. November 1995 erfolgte eine Umschuldung durch die Stadt Lichtenstein von der Deutschen Ausgleichsbank auf die Deutsche Bank AG und eine Aufteilung des einen Kredites in drei Kredite (Nr. 3: 2.500.000 DM (Kto.-Nr.: 2424000/04), Nr. 4: 5.000.000 DM (Kto.-Nr.: 2424000/03), Nr. 5: 2.500.000 DM (Kto.-Nr.: 2424000/05)). Die Auszahlung dieser drei Kredite an die Stadt Lichtenstein erfolgte am 1. Dezember 1995.

Im weiteren Verlauf führte die Stadt Lichtenstein Verhandlungen mit der Deutsche Bank AG, um die Kredite Nrn. 3 bis 5 auf den Zweckverband zu übertragen. Mit Schreiben der Deutsche Bank AG vom 25. November 1996 wurde dem Zweckverband schließlich mitgeteilt, dass die Darlehen Nr. 3 (neue Kto.-Nr.: 2483600/03), Nr. 4 (neue Kto.-Nr.: 2483600/02) und Nr. 5 (neue Kto.-Nr.: 2483600/01) vom 8. November 1995 auf den Zweckverband übertragen werden. Unter dem Punkt „Auszahlung:“ war jeweils vermerkt: „100 % (am 1.12.1995 erfolgt)“. Ob die Gesamtkreditsumme in Höhe von 10.000.000 DM von der Deutsche Bank AG an den Zweckverband ausgezahlt worden ist, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Der Zweckverband hat jedenfalls an die Stadt Lichtenstein jeweils am 6. Dezember 1996 Beträge in Höhe von 2.500.000 DM (Kto.-Nr.: 2483600/03), in Höhe von 5.000.000 DM (Kto.-Nr.: 2483600/02) sowie in Höhe von 2.500.000 DM (Kto.-Nr.: 2483600/01) überwiesen, wobei als alter Kontostand jeweils 0,00 DM Haben angegeben war. Ebenso wenig lässt sich den Akten entnehmen, ob die Stadt Lichtenstein mit den vom Zweckverband erhaltenen 10.000.000 DM sodann ihre „Altkredite“ (2424000/04, 2424000/03 und 2424000/05) bei der Deutsche Bank AG abgelöst hat. Es existiert weder eine Gesamtgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO für die Kreditaufnahme des Zweckverbandes in Höhe von 10.000.000 DM noch eine Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO hinsichtlich der „internen Kreditübertragung“ von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat im weiteren Verlauf den Kredit Nr. 3 in Höhe von 2.500.000 DM am 30. November 2000 auf die Sparkasse Chemnitz (Kto.-Nr.: 8972004570) umgeschuldet und am 7. Dezember 2005 hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1.057.830,34 EUR verlängert. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 389.430,45 EUR.

Den Kredit Nr. 4 hat der Zweckverband im weiteren Verlauf in Höhe von 5.000.000 DM am 1. Dezember 1999 auf die Sparkasse Chemnitz (Kto.-Nr.: 8972004163) umgeschuldet und am

10. November 2009 hinsichtlich des Zinssatzes geändert. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 1.247.642,92 EUR.

Der Zweckverband hat im weiteren Verlauf den Kredit Nr. 5 in Höhe von 2.500.000 DM am 1. Februar 1999 auf die Münchener Hypothekenbank eG umgeschuldet, anschließend am 25. Februar 2004 hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1.104.782,31 EUR auf die Sparkasse Chemnitz (Kto.-Nr.: 8972003736) umgeschuldet und am 24. Mai 2004 nochmals intern bei der Sparkasse Chemnitz umgeschuldet. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 909.604,33 EUR.

2. Rechtliche Würdigung

a) Außenverhältnis des Zweckverbandes zur Sparkasse Chemnitz

Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Eine solche Gesamtgenehmigung liegt hinsichtlich der Kreditaufnahme des Zweckverbandes in Höhe von 10.000.000 DM bei der Deutsche Bank AG nicht vor. Sie war auch nicht entbehrlich, weil es sich – entgegen der Ausführungen des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal im Schreiben vom 13. Juli 1994 – aufgrund des Schuldnerwechsels gerade nicht um eine bloße Umschuldung handelte. Die insoweit fehlende Gesamtgenehmigung hat allerdings keine Auswirkung auf den abgeschlossenen Kreditvertrag. § 120 Abs. 1 SächsGemO gilt nämlich nur für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs und erfasst somit nicht die nur intern wirkende Gesamtgenehmigung nach § 82 Abs. 2 SächsGemO (vgl. Quecke/Schmid, SächsGemO, § 120, Rn. 6). Daher sind – ohne Vorliegen der Gesamtgenehmigung – mit Dritten abgeschlossene Kreditverträge voll rechtsgültig (vgl. Quecke/Schmid, a.a.O., § 120, Rn. 7). Soweit die im Außenverhältnis erfolgte Kreditaufnahme des Vollzuges einer im Innenverhältnis zwischen dem Zweckverband und der Stadt Lichtenstein erfolgten Schuldübernahme bzw. zur Erfüllung eines Aufwendungsersatzanspruches aus Geschäftsbesorgung gedient hat, lässt die Nichtigkeit des Innenverhältnisses die Wirksamkeit des Außenverhältnisses jedenfalls unberührt (vgl. § 417 Abs. 2 BGB). Der Zweckverband hat daher die Kreditverträge Nr. 3 bis 5 gegenüber der Sparkasse Chemnitz weiter zu bedienen.

b) Innenverhältnis des Zweckverbandes zur Stadt Lichtenstein

Die Stadt Lichtenstein trägt vor, sie sei im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ als treuhänderisch gebundener Geschäftsbesorger im Auftrag des Zweckverbandes auf dessen Rechnung tätig gewesen. In diesem Zusammenhang habe sie auch das Verwaltungs- und Finanzmanagement übernommen und das Entwicklungs- und Erschließungsvorhaben über ihren Haushalt abgewickelt. Inhaltlich handele es sich daher um ein vertragliches Rechtsverhältnis der Geschäftsbesorgung.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband über eine solche Geschäftsbesorgung existiert allerdings nicht. Zudem stellt eine solche

Geschäftsbesorgungsabrede, soweit es sie tatsächlich gegeben hat, ein nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO einzelgenehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Da die Stadt Lichtenstein nach ihrem eigenen Vortrag aufgrund dieser Geschäftsbesorgungsabrede zur Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Vorfinanzierung berechtigt gewesen sein soll, war bereits die Geschäftsbesorgungsabrede auf eine Kreditaufnahme angelegt. Da dem Geschäftsbesorger in diesem Fall ein Aufwendersersatzanspruch zusteht und er auf diesem Wege die Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen vom Auftraggeber verlangen kann, kommt die Geschäftsbesorgungsabrede wirtschaftlich einer Kreditaufnahme durch den Zweckverband gleich. Ansonsten könnte die Genehmigungspflicht durch die Zwischenschaltung eines Geschäftsbesorgers beliebig umgangen werden. Da eine solche rechtsaufsichtliche Einzelgenehmigung nicht vorliegt, ist die Geschäftsbesorgungsabrede gemäß § 120 Abs. 1 SächsGemO derzeit schwebend unwirksam. Im Falle der unanfechtbaren Genehmigungsversagung wäre sie von Anfang an nichtig.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liegen nicht vor, so dass sie zu versagen ist. Einerseits steht die übernommene Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Haushaltslage des Zweckverbandes bereits nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes. Andererseits bestehen auch Zweifel, dass die übernommene Rückzahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht. Denn die Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 10.000.000 DM bezüglich der Kto.-Nr.: 305229 erfolgte für den Verwendungszweck „Wohngebiet (Nr.: 305229)“. Dabei ging es ausweislich des Schreibens des Zweckverbandes vom 11. September 2014 um Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt Lichtenstein mit diesen 10.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO unanfechtbar versagt, ist die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband von Anfang an nichtig. Der Zweckverband kann daraufhin von der Stadt Lichtenstein die von ihm am 6. Dezember 1996 – zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendersersatzanspruches – gezahlten 10.000.000 DM (5.112.918,81 EUR) gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausverlangen.

Dieser bereicherungsrechtliche Anspruch ist noch nicht verjährt, da er erst mit der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO entsteht. Die Verjährung von Bereicherungsansprüchen richtet sich grundsätzlich nach den §§ 195, 199 BGB. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Bereicherungsgläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (MüKo, § 812 BGB, Rn. 422). Letzter anspruchsbegründender Umstand ist die endgültige Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 120 Abs. 1 SächsGemO, die noch nicht erfolgte. Folglich hat die Verjährungsfrist noch nicht begonnen. Ebenso greift nicht die absolute Verjährung nach § 199 Abs. 4 BGB, da der Bereicherungsanspruch noch nicht entstanden ist, soweit die Genehmigung noch nicht versagt wurde.

Da die Stadt Lichtenstein im Falle der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Grundlage eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden ist, gelten für etwaige Ansprüche der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, vgl. §§ 677 ff. BGB). Im Falle der berechtigten GoA kann die Stadt Lichtenstein vom Zweckverband gemäß § 683 Satz 1 BGB Ersatz ihrer Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen. Im Falle der unberechtigten GoA ist der Zweckverband gemäß § 684 Satz 1 BGB verpflichtet, der Stadt Lichtenstein alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe

einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben (im Falle der Genehmigung der Geschäftsführung steht der Stadt Lichtenstein der in § 683 BGB bestimmte Anspruch zu, § 684 Satz 2 BGB). Da die Kreditaufnahme in Höhe von 10.000.000 DM durch die Stadt Lichtenstein zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ erfolgte, entsprach die diesbezügliche Geschäftsführung weder dem Interesse noch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Zweckverbandes, so dass insoweit eine unberechtigte GoA vorliegt. Die Stadt Lichtenstein hat daher grundsätzlich lediglich einen Anspruch gegen den Zweckverband auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten nach § 684 Satz 1 BGB. Dafür, dass der Zweckverband durch die Geschäftsführung bezüglich der Kreditaufnahme in Höhe von 10.000.000 DM überhaupt etwas erlangt hat, trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast. Vor dem Hintergrund, dass diese Kreditaufnahme zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ erfolgte, erscheint dies allerdings zweifelhaft. Soweit der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband ein solcher Anspruch nach § 684 Satz 1 BGB tatsächlich zustehen sollte, stünde er dem bereicherungsrechtlichen Anspruch des Zweckverbandes gegenüber.

3. Fazit

Der Zweckverband hat die Kredite Nr. 3 bis 5 gegenüber der Sparkasse Chemnitz weiterhin zu bedienen.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO für die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband unanfechtbar versagt, kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein 5.112.918,81 EUR (10.000.000 DM) herausverlangen. Sollte der Stadt Lichtenstein der Nachweis gelingen, dass ihr gegen den Zweckverband ein Anspruch aus § 684 Satz 1 BGB zusteht, müsste der Zweckverband wiederum eine entsprechende Zahlung an die Stadt Lichtenstein leisten bzw. die Stadt Lichtenstein könnte entsprechend aufrechnen.

II. Kredit der lfd. Nr. 10

1. Sachverhalt

Im Jahr 1991 nahm die Stadt Lichtenstein einen Kredit in Höhe von 20.000.000 DM (Kto.-Nr.: 290758) bei der Deutschen Ausgleichsbank auf. Bei Kredit Nr. 10 handelt es sich um einen Teilbetrag dieser 20.000.000 DM in Höhe von 842.000 DM. In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes vom 8. Juni 1994 für das Haushaltsjahr 1994, deren öffentliche Bekanntmachung nicht nachgewiesen ist, war in § 1 Nr. 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.842.425 DM (10.000.000 DM (Kto.-Nr.: 305229, vgl. oben Kredite Nr. 3 bis 5) + 842.000 DM (Teilbetrag der 20.000.000 DM der Kto.-Nr.: 290758)) vorgesehen. Die Kreditermächtigung diente der Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt Lichtenstein durch den Zweckverband bezüglich der von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredite der Kto.-Nr.: 305229 über 10.000.000 DM sowie eines Teils in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM. Mit Schreiben vom 13. Juli 1994 hat das Landratsamt Hohenstein-Ernstthal als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dem Zweckverband mitgeteilt, dass die im § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme nicht genehmigungsbedürftig sei, da es sich hier um eine Umschuldung handele. Eine Umsetzung dieser „Schuldübernahme“ nach außen dergestalt, dass der Zweckverband neuer Kreditschuldner wurde, unterblieb.

In der „Schlussabrechnung Gewerbegebiet „Am Auersberg“ zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Am Auersberg/Achat“ vom 3. März 1997, zuletzt geändert am 28. Mai 1997, (Schlussabrechnung) wird insoweit ausgeführt, dass der Kredit 290758 in Höhe von 842.000 DM ab 1. Januar 1994 auf den Zweckverband umgeschuldet

worden sei. Im Außenverhältnis zur darlehensgewährenden Bank ist es zu dieser Umschuldung nicht gekommen. Die Stadt Lichtenstein hat dieses Darlehen vielmehr selbst mehrfach umgeschuldet (so am 7. November 1995 in Höhe von 5.000.000 DM auf die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Kto.-Nrn.: 84-708726-00-9), zuletzt auf die Deutsche Kreditbank AG. So wurde am 27. Oktober 2006 ein Darlehensvertrag (Kto.-Nr.: 11497823) zwischen der Stadt Lichtenstein und der Deutsche Kreditbank AG über 272.224,37 EUR (532.424,59 DM) geschlossen. Ferner wurde am 4. November 2011 ein Darlehensvertrag (Kto.-Nr.: 6710598183) zwischen der Stadt Lichtenstein und der Deutsche Kreditbank AG über 56.122,20 EUR (109.765,48 DM) mit einer Laufzeit bis zum 28. Oktober 2016 geschlossen. Der derzeit geltende Darlehensvertrag weist daher als Darlehensschuldner immer noch die Stadt Lichtenstein aus. Die Deutsche Kreditbank AG kann Tilgungs- und Zinszahlungen daher nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Im Außenverhältnis werden diese Zahlungen auch von der Stadt Lichtenstein getragen. In der Vergangenheit hat der Zweckverband diese Zahlungen im Innenverhältnis übernommen und der Stadt Lichtenstein erstattet. Im Januar 2016 hat der Zweckverband die internen Erstattungs Zahlungen an die Stadt Lichtenstein eingestellt.

2. Rechtliche Würdigung

a) *Außenverhältnis der Stadt Lichtenstein zur Deutsche Kreditbank AG*

Der derzeit geltende Darlehensvertrag weist als Darlehensschuldner die Stadt Lichtenstein aus. Die Deutsche Kreditbank AG kann Tilgungs- und Zinszahlungen daher nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Im Außenverhältnis werden diese Zahlungen auch von der Stadt Lichtenstein getragen. Vertragliche Ansprüche der Deutsche Kreditbank AG gegen den Zweckverband bestehen nicht.

b) *Innenverhältnis des Zweckverbandes zur Stadt Lichtenstein*

Auf die obigen Ausführungen zum Tätigwerden der Stadt Lichtenstein als treuhänderisch gebundener Geschäftsbesorger im Auftrag des Zweckverbandes im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ wird verwiesen. Auch im Hinblick auf die Kreditaufnahme des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM durch die Stadt Lichtenstein stellt eine solche Geschäftsbesorgungsabrede, soweit es sie tatsächlich gegeben hat, ein nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO einzelgenehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Da eine solche rechtsaufsichtliche Einzelgenehmigung nicht vorliegt, ist die Innenabrede gemäß § 120 Abs. 1 SächsGemO derzeit schwebend unwirksam. Im Falle der unanfechtbaren Genehmigungsversagung wäre sie von Anfang an nichtig.

Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit die von den Banken gegenüber der Stadt Lichtenstein verlangten Zahlungen im Innenverhältnis übernommen und der Stadt Lichtenstein erstattet hat, erfolgten diese Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede (vermeintlich) ergebenden Aufwendungsersatzanspruches.

Entgegen der Auffassung der Stadt Lichtenstein enthält die Schlussabrechnung hingegen keine Schuldübernahme bezüglich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM des Kredites

der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM. Die o. g. Geschäftsbesorgungsabrede existierte bereits weit vor der Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung erfolgte hingegen erst im Jahr 1997. Zudem geht die Schlussabrechnung davon aus, dass eine „Schuldübernahme“ bereits 1994 erfolgte (vgl. III. 3.: „Abzug aus Umschuldung von Stadt Lichtenstein auf Zweckverband GG „Am Auersberg/Achat“ mit Wirkung zum 01.01.94 [...] 10.842.000 DM“). Deshalb kann sich auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10. November 1997 bezüglich der Schlussabrechnung nicht auf die Geschäftsbesorgungsabrede erstrecken.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liegen nicht vor, so dass sie zu versagen ist. Einerseits steht die übernommene interne Erstattung der Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM aufgrund der Haushaltslage des Zweckverbandes bereits nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes. Andererseits ist bislang nicht nachgewiesen, dass die übernommene interne Erstattung im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht und die Stadt Lichtenstein mit diesen 842.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO unanfechtbar versagt, ist die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband von Anfang an nichtig. Der Zweckverband kann daraufhin von der Stadt Lichtenstein die von ihm seit 1994 – zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendungsersatzanspruches – intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausverlangen (die Höhe der vom Zweckverband insgesamt erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen ist der Landesdirektion Sachsen unbekannt). Dieser bereicherungsrechtliche Anspruch ist noch nicht verjährt, da er erst mit der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO entsteht.

Da die Stadt Lichtenstein im Falle der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Grundlage eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden ist, gelten für etwaige Ansprüche der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband die Vorschriften über die GoA. Insoweit trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast für die Berechtigung der Geschäftsführung und die ihr entstandenen Aufwendungen (im Falle der berechtigten GoA) bzw. dafür, was der Zweckverband durch die Geschäftsführung erlangt hat (im Falle der unberechtigten GoA). Insbesondere trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast dafür, dass sie mit den 842.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat. Soweit der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband ein Anspruch nach § 683 Satz 1 BGB bzw. nach § 684 Satz 1 BGB tatsächlich zustehen sollte (ggf. in Höhe von 842.000 DM), stünde er dem bereicherungsrechtlichen Anspruch des Zweckverbandes gegenüber.

3. Fazit

Die Deutsche Kreditbank AG kann Tilgungs- und Zinszahlungen nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Vertragliche Ansprüche der Deutsche Kreditbank AG gegen den Zweckverband bestehen nicht. Der Zweckverband hat die internen Erstattungszahlungen an die Stadt Lichtenstein inzwischen eingestellt.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO für die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband unanfechtbar versagt, kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein die von ihm seit 1994 intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM gemäß § 812 Abs. 1 Satz

1 BGB herausverlangen. Sollte der Stadt Lichtenstein der Nachweis gelingen, dass ihr gegen den Zweckverband ein Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB bzw. aus § 684 Satz 1 BGB zusteht (ggf. in Höhe von 842.000 DM), müsste der Zweckverband wiederum eine entsprechende Zahlung an die Stadt Lichtenstein leisten bzw. die Stadt Lichtenstein könnte entsprechend aufrechnen.

III. Kredite der lfd. Nrn. 6/3, 9 und 11

1. Sachverhalt

Die Kredite Nr. 6/3, 9 und 11 sind inhaltlich gemeinsam zu betrachten und stehen im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Schlussabrechnung für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ aus dem Jahr 1997. Darin wurde nach erfolgter Saldierung der Ausgaben (76.057.653,86 DM) und Einnahmen (55.739.069,99 DM) unter Berücksichtigung weiterer Abzugspositionen (unter anderem die Umschuldung der Kredite 3, 4, 5 und 10) eine ungedeckte Restsumme in Höhe von 8.067.641,34 DM ausgewiesen. Die Stadt Lichtenstein hat vorgetragen, dass zwischen ihr und dem Zweckverband vereinbart worden sei, diesen Zahlungsanspruch in Höhe von 8.067.641,34 DM durch die Übernahme von Kreditschulden der Stadt Lichtenstein in gleicher Höhe (hier der Kredite Nr. 6/3, 9 und 11) zu erfüllen.

Mit Bescheid vom 10. November 1997 hat das Landratsamt Chemnitzer Land gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO hinsichtlich der Darlehensübertragung von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband in Höhe von 8.100.000 DM die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Kredit Nr. 6/3 wurde von der Stadt Lichtenstein in Höhe von 3.000.000 DM im Jahr 1991 bei der Bayerische Vereinsbank AG aufgenommen, wobei der Landesdirektion Sachsen die diesbezüglichen Unterlagen nicht vorliegen. Am 8. Januar 1997 wurde dieser Kredit in Höhe von 3.000.000 DM von der Stadt Lichtenstein auf die Dresdner Bank AG (Kto.-Nr.: 0830116505) umgeschuldet. Im Zusammenhang mit der in der Schlussabrechnung ausgewiesenen ungedeckten Restsumme in Höhe von 8.067.641,34 DM wurde das Darlehen hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 2.968.000 DM auf den Zweckverband übertragen. Zu diesem Zwecke nahm der Zweckverband am 28. Januar 1998 bei der Dresdner Bank AG einen Kredit in Höhe von 2.968.000 DM (Kto.-Nr.: 0830390304) auf, wobei im Kreditangebot „Auszahlung: 100 %“ vermerkt war. Ob die Kreditsumme in Höhe von 2.968.000 DM von der Dresdner Bank AG an den Zweckverband tatsächlich ausgezahlt worden ist, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Ebenso wenig lässt sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen, ob der Zweckverband diese 2.968.000 DM direkt an die Dresdner Bank AG zur Ablösung des „Altkredites“ (Kto.-Nr.: 0830116505) der Stadt Lichtenstein gezahlt hat oder ob er diese 2.968.000 DM an die Stadt Lichtenstein gezahlt und diese damit ihren „Altkredit“ (Kto.-Nr.: 0830116505) bei der Dresdner Bank AG selbst abgelöst hat. Am 25. Juni 2007 schuldete der Zweckverband den Kredit (Kto.-Nr.: 0830390304) bei der Dresdner Bank AG um, wobei sich vom aufgenommenen Kreditbetrag in Höhe von 3.523.740,01 EUR lediglich ein Teilbetrag in Höhe von 1.497.788,37 EUR auf den Kredit Nr. 6/3 bezog. Am 3. August 2007 hat der Zweckverband diesen Kredit in Höhe von 3.523.740,01 EUR auf die Sparkasse Chemnitz (Kto.-Nr.: 8700002314) umgeschuldet. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des Kredites Nr. 6/3 zum 31. Dezember 2014 beträgt 1.497.788,37 EUR.

Der Kredit Nr. 9 wurde von der Stadt Lichtenstein in Höhe von 2.500.000 DM am 29. Februar 1996 bei der Bayerische Vereinsbank AG aufgenommen. Diesen schuldete sie mehrfach um (Hypovereinsbank sowie zweimal Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG), wobei der Landesdirektion Sachsen die diesbezüglichen Unterlagen nicht vorliegen. Weitere Umschuldungen durch die Stadt Lichtenstein auf die Deutsche Kreditbank AG erfolgten am 26. Juni 2006 in Höhe von 1.096.956,21 EUR (Kto.-Nr.: 6707449085) sowie am 4. Juli 2014 in Höhe von 803.672,37 EUR (Kto.-Nr.: 6712011904). Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 33.010,41 EUR. Im Zusammenhang mit der in der Schlussabrechnung ausgewiesenen ungedeckten Restsumme

in Höhe von 8.067.641,34 DM sollte das Darlehen hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 67.641,34 DM auf den Zweckverband übertragen werden. Eine solche „Schuldübernahme“ nach außen dergestalt, dass der Zweckverband neuer Kredit Schuldner wurde, unterblieb jedoch. Die Deutsche Kreditbank AG kann Tilgungs- und Zinszahlungen daher nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Im Außenverhältnis werden diese Zahlungen auch von der Stadt Lichtenstein getragen. In der Vergangenheit hat der Zweckverband diese Zahlungen im Innenverhältnis übernommen und der Stadt Lichtenstein erstattet. Im Januar 2016 hat der Zweckverband die internen Erstattungs Zahlungen an die Stadt Lichtenstein eingestellt.

Der Kredit Nr. 11 wurde von der Stadt Lichtenstein in Höhe von 5.000.000 DM am 3. Januar 1996 bei der Dresdner Bank AG aufgenommen, wobei der Landesdirektion Sachsen die diesbezüglichen Unterlagen nicht vorliegen. Im Zusammenhang mit der in der Schlussabrechnung ausgewiesenen ungedeckten Restsumme in Höhe von 8.067.641,34 DM wurde das Darlehen auf den Zweckverband übertragen. Zu diesem Zwecke nahm der Zweckverband am 28. Januar 1998 bei der Dresdner Bank AG einen Kredit in Höhe von 5.000.000 DM (Kto.-Nr.: 0830390303) auf, wobei im Kreditangebot „Auszahlung: 100 %“ vermerkt war. Ob die Kreditsumme in Höhe von 5.000.000 DM von der Dresdner Bank AG an den Zweckverband tatsächlich ausgezahlt worden ist, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Ebenso wenig lässt sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen, ob der Zweckverband diese 5.000.000 DM direkt an die Dresdner Bank AG zur Ablösung des „Altkredites“ der Stadt Lichtenstein gezahlt hat oder ob er diese 5.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein gezahlt und diese damit ihren „Altkredit“ bei der Dresdner Bank AG selbst abgelöst hat. Am 3. Dezember 1999 schuldete der Zweckverband den Kredit (Kto.-Nr.: 0830390303) auf die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nunmehr UniCredit Bank AG) um. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 1.217.228,55 EUR.

2. Rechtliche Würdigung

a) *Außenverhältnis des Zweckverbandes zur Sparkasse Chemnitz (Kredit Nr. 6/3) und zur UniCredit Bank AG (Kredit Nr. 11) sowie Außenverhältnis der Stadt Lichtenstein zur Deutsche Kreditbank AG (Kredit Nr. 9)*

Wie bereits zu den Krediten Nrn. 3 bis 5 ausgeführt, hat eine fehlende Gesamtgenehmigung nach § 82 Abs. 2 SächsGemO keine Auswirkung auf den abgeschlossenen Kreditvertrag. § 120 Abs. 1 SächsGemO gilt nämlich nur für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs und erfasst somit nicht die nur intern wirkende Gesamtgenehmigung nach § 82 Abs. 2 SächsGemO (vgl. Quecke/Schmid, SächsGemO, § 120, Rn. 6). Daher sind mit Dritten abgeschlossene Kreditverträge voll rechtsgültig, selbst wenn eine Gesamtgenehmigung nicht vorliegen sollte (vgl. Quecke/Schmid, a.a.O., § 120, Rn. 7). Soweit die im Außenverhältnis erfolgte Kreditaufnahme des Vollzuges einer im Innenverhältnis zwischen dem Zweckverband und der Stadt Lichtenstein erfolgten Schuldübernahme bzw. zur Erfüllung eines Aufwendungsersatzanspruches aus Geschäftsbesorgung gedient hat, lässt die Nichtigkeit des Innenverhältnisses die Wirksamkeit

des Außenverhältnisses jedenfalls unberührt (vgl. § 417 Abs. 2 BGB). Der Zweckverband hat daher die Kreditverträge Nr. 6/3 gegenüber der Sparkasse Chemnitz und Nr. 11 gegenüber der UniCredit Bank AG weiter zu bedienen.

Der Kreditvertrag Nr. 9 weist als Darlehensschuldner die Stadt Lichtenstein aus. Die Deutsche Kreditbank AG kann Tilgungs- und Zinszahlungen daher nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Vertragliche Ansprüche der Deutsche Kreditbank AG gegen den Zweckverband bestehen nicht.

b) Innenverhältnis des Zweckverbandes zur Stadt Lichtenstein

Auf die obigen Ausführungen zum Tätigwerden der Stadt Lichtenstein als treuhänderisch gebundener Geschäftsbesorger im Auftrag des Zweckverbandes im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ wird verwiesen. Da die Geschäftsbesorgungsabrede, wie bereits ausgeführt, wirtschaftlich einer Kreditaufnahme durch den Zweckverband gleichkommt, stellt sie ein einzelgenehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO dar. Gleiches gilt im Hinblick auf die Übernahme von Kreditverbindlichkeiten. Mit Bescheid vom 10. November 1997 hat das Landratsamt Chemnitzer Land gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO im Hinblick auf die Darlehensübertragung von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband in Höhe von 8.100.000 DM die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Diese rechtsaufsichtliche Genehmigung stellt sich als rechtswidrig dar, so dass eine Rücknahme der Genehmigung nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

Einerseits gibt es weder einen Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung der Schlussabrechnung und die Übernahme der städtischen Kreditverbindlichkeiten noch eine dokumentierte diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Lichtenstein. In der Haushaltsverfügung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 27. Mai 1997, auf die im Genehmigungsbescheid verwiesen worden ist, wurde demgegenüber ausgeführt, dass „nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zur genauen Höhe des zu übertragenden Darlehens (...) sämtliche Unterlagen (...) bei der Rechtsaufsicht einzureichen“ sind und „nach Vorlage dieser Unterlagen (...) gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Darlehensübertragung zu erteilen“ ist.

Andererseits ist auch zweifelhaft, dass der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband ein Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsbesorgung in Höhe von 8.067.641,34 DM zustand. Die Schlussabrechnung ist insoweit nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die unter I.1.1. und I.1.2. aufgeführten Kommunalkreditzinsen.

Die unter I.1.1. der Schlussabrechnung aufgeführten Kommunalkreditzinsen in Höhe von 7.876.666,70 DM betreffen den 1990 von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredit in Höhe von 20.000.000 DM (Kto.-Nr.: 290758; der Kredit der lfd. Nr. 10 bezieht sich auf einen Teilbetrag davon in Höhe von 842.000 DM). Es bestehen Zweifel, dass diese Kreditaufnahme im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht. Die Stadt Lichtenstein hat in ihrem Schreiben vom 7. August 2015 gegenüber der Landesdirektion Sachsen klargestellt, dass sich der unter I.1.1. der Schlussabrechnung aufgeführte Kredit nur zu einem Anteil in Höhe von 842.000 DM in der Kreditübersicht des Zweckverbandes befinde und die Restsumme in Höhe von 19.158.000 DM nach ihrem Verständnis der Aktenlage nicht auf den Zweckverband übertragen bzw. umgeschuldet worden sei. 1995 seien die gesamten 20.000.000 DM in Teilbeträgen bei der Stadt Lichtenstein umgeschuldet worden, wobei lediglich der Teilbetrag in Höhe von 842.000 DM intern durch Rechnungslegung an den Zweckverband weiterberechnet worden sei. Kreditnehmer im Außenverhältnis sei dabei immer die Stadt Lichtenstein geblieben. Aus diesen Ausführungen der Stadt Lichtenstein ist zu schlussfolgern, dass jedenfalls der Kreditbetrag in Höhe von 19.158.000 DM nicht für

Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ verwandt worden ist. Denn wenn dieser Kreditbetrag in Höhe von 19.158.000 DM tatsächlich für Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ verwandt worden wäre, hätte die Stadt Lichtenstein darauf gedrungen, dass der Zweckverband auch insoweit die Zins- und Tilgungszahlungen übernimmt. Das hat sie jedoch gerade nicht getan, sondern vielmehr die Zins- und Tilgungszahlungen selbst geleistet. Wie bereits oben ausgeführt, bestehen auch Zweifel, dass die Kreditaufnahme hinsichtlich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht. Aus diesem Grund können die für den unter I.1.1. der Schlussabrechnung aufgeführten Kredit über 20.000.000 DM angefallenen Zinsen in Höhe von 7.876.666,70 DM auch nicht als Ausgaben für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ betrachtet werden.

Die unter I.1.2. der Schlussabrechnung aufgeführten Kommunalkreditzinsen in Höhe von 1.787.500 DM betreffen den 1991 von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Kredit in Höhe von 10.000.000 DM (Kto.-Nr.: 305229; nunmehr die Kredite der lfd. Nrn. 3, 4 und 5). Wie bereits oben ausgeführt, bestehen Zweifel, dass diese Kreditaufnahme im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht. Denn die Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 10.000.000 DM bezüglich der Kto.-Nr.: 305229 erfolgte für den Verwendungszweck „Wohngebiet (Nr.: 305229)“. Dabei ging es ausweislich des Schreibens des Zweckverbandes vom 11. September 2014 um Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Stadt Lichtenstein mit diesen 10.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ getätigt hat. Aus diesem Grund können die für diesen Kredit angefallenen Zinsen in Höhe von 1.787.500 DM auch nicht als Ausgaben für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ betrachtet werden.

Da bereits die unter I.1.1. und I.1.2. aufgeführten Kommunalkreditzinsen in Höhe von 9.664.166,70 DM (7.876.666,70 DM + 1.787.500 DM) keine Ausgaben für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ im Sinne der Schlussabrechnung darstellen konnten, stand der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband kein Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsbesorgung in Höhe von 8.067.641,34 DM zu, weshalb für eine Übernahme städtischer Kredite in dieser Höhe zur Erfüllung dieses Anspruchs kein Raum war.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10. November 1997 gemäß § 48 VwVfG zurückgenommen, ist die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband gemäß § 120 Abs. 1 SächsGemO schwebend unwirksam. Im Falle der unanfechtbaren Genehmigungsversagung wäre sie von Anfang an nichtig. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liegen nicht vor, so dass sie zu versagen ist. Einerseits steht die übernommene Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 8.067.641,34 DM aufgrund der Haushaltslage des Zweckverbandes bereits nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes. Andererseits steht der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband kein Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsbesorgung in Höhe von 8.067.641,34 DM zu, der durch die Übernahme der städtischen Kreditverbindlichkeiten hätte erfüllt werden können.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO unanfechtbar versagt, ist die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband von Anfang an nichtig. Der Zweckverband kann daraufhin von der Stadt Lichtenstein verlangen, dass sie das vom Zweckverband Erlangte gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausgibt. Soweit der Zweckverband 2.968.000 DM (Kredit Nr. 6/3) und 5.000.000 DM (Kredit Nr. 11) an die Stadt Lichtenstein gezahlt und diese damit ihre „Altkredite“ bei der Dresdner Bank AG selbst abgelöst hat, erfolgte dies zum Zwecke der Erfüllung des sich aus

der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendungsersatzanspruches. In diesem Fall hat die Stadt Lichtenstein vom Zweckverband 2.968.000 DM (1.517.514,30 EUR) und 5.000.000 DM (2.556.459,41 EUR) erlangt. Soweit der Zweckverband 2.968.000 DM (Kredit Nr. 6/3) und 5.000.000 DM (Kredit Nr. 11) direkt an die Dresdner Bank AG zur Ablösung der „Altkredite“ der Stadt Lichtenstein gezahlt hat, gilt grundsätzlich nichts anderes. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Zweckverband auf Weisung der Stadt Lichtenstein an die Dresdner Bank AG zahlte und die Zahlung einerseits im Verhältnis zur Stadt Lichtenstein zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendungsersatzanspruches und andererseits im Verhältnis zur Dresdner Bank AG zur Ablösung der „Altkredite“ der Stadt Lichtenstein diente. Auch in diesem Fall hat die Stadt Lichtenstein vom Zweckverband 2.968.000 DM (1.517.514,30 EUR) und 5.000.000 DM (2.556.459,41 EUR) erlangt. Hinsichtlich des Kredites Nr. 9 kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein die von ihm – zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendungsersatzanspruches – intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausverlangen (die Höhe der vom Zweckverband insgesamt erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen ist der Landesdirektion Sachsen unbekannt).

Dieser bereicherungsrechtliche Anspruch ist noch nicht verjährt, da er erst mit der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO entsteht.

Da die Stadt Lichtenstein im Falle der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Grundlage eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden ist, gelten für etwaige Ansprüche der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband die Vorschriften über die GoA. Insoweit trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast für die Berechtigung der Geschäftsführung und die ihr entstandenen Aufwendungen (im Falle der berechtigten GoA) bzw. dafür, was der Zweckverband durch die Geschäftsführung erlangt hat (im Falle der unberechtigten GoA). Da die in der Schlussabrechnung unter I.1.1. und I.1.2. aufgeführten Kreditaufnahmen in Höhe von 20.000.000 DM und in Höhe von 10.000.000 DM nicht für Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ verwandt worden sind, entsprach die diesbezügliche Geschäftsführung weder dem Interesse noch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Zweckverbandes, so dass insoweit eine unberechtigte GoA vorliegt. Die Stadt Lichtenstein hat daher grundsätzlich lediglich einen Anspruch gegen den Zweckverband auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten nach § 684 Satz 1 BGB. Dafür, dass der Zweckverband durch die Geschäftsführung bezüglich der in der Schlussabrechnung unter I.1.1. und I.1.2. aufgeführten Kreditaufnahmen in Höhe von 20.000.000 DM und in Höhe von 10.000.000 DM überhaupt etwas erlangt hat, trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast. Vor dem Hintergrund, dass diese Kreditaufnahmen nicht für Investitionen für den Zweckverband für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ verwandt worden sind, erscheint dies allerdings zweifelhaft. Soweit der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband ein solcher Anspruch nach § 684 Satz 1 BGB tatsächlich zustehen sollte, stünde er dem bereicherungsrechtlichen Anspruch des Zweckverbandes gegenüber.

3. Fazit

Der Zweckverband hat die Kreditverträge Nr. 6/3 gegenüber der Sparkasse Chemnitz und Nr. 11 gegenüber der UniCredit Bank AG weiter zu bedienen. Die Deutsche Kreditbank AG kann hinsichtlich des Kredites Nr. 9 Tilgungs- und Zinszahlungen nur von der Stadt Lichtenstein verlangen. Vertragliche Ansprüche der Deutsche Kreditbank AG gegen den Zweckverband bestehen nicht. Der Zweckverband hat die internen Erstattungszahlungen an die Stadt Lichtenstein inzwischen eingestellt.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10. November 1997 nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO für die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband gemäß § 48 VwVfG

zurückgenommen und anschließend unanfechtbar versagt, kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein 4.073.973,71 EUR (2.968.000 DM + 5.000.000 DM) hinsichtlich der Kredite Nr. 6/3 und 11 sowie die intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen hinsichtlich des Kredites Nr. 9 gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausverlangen. Sollte der Stadt Lichtenstein der Nachweis gelingen, dass ihr gegen den Zweckverband ein Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB bzw. aus § 684 Satz 1 BGB zusteht, müsste der Zweckverband wiederum eine entsprechende Zahlung an die Stadt Lichtenstein leisten bzw. die Stadt Lichtenstein könnte entsprechend aufrechnen.

IV. Kredit der lfd. Nr. 7

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 12. Juni 1998 hat das Landratsamt Chemnitzer Land im Rahmen der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1998 den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.997.240 DM gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO rechtsaufsichtlich genehmigt. In diesem Zusammenhang hat das Landratsamt Chemnitzer Land ausgeführt, dem Vorbericht sei zu entnehmen, dass zur Deckung der Ausgaben für Investitionen die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 997.000 DM erforderlich sei und die verbleibenden 2.000.000 DM zur Rückzahlung an die Stadt Lichtenstein für ein Darlehen dienen, das 1995 durch die Stadt Lichtenstein für den Zweckverband getilgt, aber durch den Zweckverband nicht an die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt worden sei.

Auf der Grundlage dieser Genehmigung nahm der Zweckverband am 19. August 1998 einen Kredit in Höhe von 2.997.000 DM bei der Frankfurter Hypothekenbank Centralboden AG auf. Am 21. August 1998 überwies der Zweckverband einen Betrag in Höhe von 2.000.000 DM an die Stadt Lichtenstein zum Zwecke der Rückzahlung des erwähnten Darlehens.

Am 19. September 2003 hat der Zweckverband das Darlehen hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1.527.041,77 EUR auf die Deutsche Kreditbank AG umgeschuldet und am 28. August 2008 sowie am 9. September 2013 nochmals intern bei der Deutsche Kreditbank AG umgeschuldet. Die ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung zum 31. Dezember 2014 beträgt 1.527.041,77 EUR.

2. Rechtliche Würdigung

a) *Außenverhältnis des Zweckverbandes zur Deutsche Kreditbank AG*

Das Außenverhältnis ist wirksam. Der Zweckverband hat den Kreditvertrag Nr. 7 gegenüber der Deutsche Kreditbank AG weiter zu bedienen.

b) *Innenverhältnis des Zweckverbandes zur Stadt Lichtenstein*

Auf die obigen Ausführungen zum Tätigwerden der Stadt Lichtenstein als treuhänderisch gebundener Geschäftsbesorger im Auftrag des Zweckverbandes im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ wird verwiesen. Auch im Hinblick auf die Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 DM durch die Stadt Lichtenstein stellt eine solche Geschäftsbesorgungsabrede, soweit es sie tatsächlich gegeben hat, ein nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO einzelgenehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Da eine solche rechtsaufsichtliche Einzelgenehmigung nicht vorliegt, ist die Innenabrede gemäß § 120 Abs. 1 SächsGemO derzeit schwebend unwirksam. Im Falle der unanfechtbaren Genehmigungsversagung wäre sie von Anfang an nichtig.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO liegen nicht vor, so dass sie zu versagen ist. Einerseits steht die Geschäftsbesorgungsabrede vor dem Hintergrund des damit verbundenen Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen für die von der Stadt Lichtenstein geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 2.000.000 DM aufgrund der Haushaltslage des Zweckverbandes bereits nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes. Andererseits ist bislang nicht nachgewiesen, dass die Vorfinanzierung und anschließende Leistung der Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 2.000.000 DM durch die Stadt Lichtenstein im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme des Zweckverbandes steht und die Stadt Lichtenstein mit diesen 2.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO unanfechtbar versagt, ist die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband von Anfang an nichtig. Der Zweckverband kann daraufhin von der Stadt Lichtenstein die von ihm am 21. August 1998 – zum Zwecke der Erfüllung des sich aus der Geschäftsbesorgungsabrede ergebenden Aufwendungsersatzanspruches – gezahlten 2.000.000 DM (1.022.583,76 EUR) gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausverlangen. Dieser bereicherungsrechtliche Anspruch ist noch nicht verjährt, da er erst mit der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO entsteht.

Da die Stadt Lichtenstein im Falle der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Grundlage eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden ist, gelten für etwaige Ansprüche der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband die Vorschriften über die GoA. Insoweit trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast für die Berechtigung der Geschäftsführung und die ihr entstandenen Aufwendungen (im Falle der berechtigten GoA) bzw. dafür, was der Zweckverband durch die Geschäftsführung erlangt hat (im Falle der unberechtigten GoA). Insbesondere trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast dafür, dass sie mit den 2.000.000 DM Investitionen für den Zweckverband getätigt hat. Soweit der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband ein Anspruch nach § 683 Satz 1 BGB bzw. nach § 684 Satz 1 BGB tatsächlich zustehen sollte (ggf. in Höhe von 2.000.000 DM), stünde er dem bereicherungsrechtlichen Anspruch des Zweckverbandes gegenüber.

3. Fazit

Der Zweckverband hat den Kredit Nr. 7 gegenüber der Deutsche Kreditbank AG weiterhin zu bedienen.

Wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO für die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband unanfechtbar versagt, kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein 1.022.583,76 EUR (2.000.000 DM) herausverlangen. Sollte der Stadt Lichtenstein der Nachweis gelingen, dass ihr gegen den Zweckverband ein Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB bzw. aus § 684 Satz 1 BGB zusteht (ggf. in Höhe von 2.000.000 DM), müsste der Zweckverband wiederum eine entsprechende Zahlung an die Stadt Lichtenstein leisten bzw. die Stadt Lichtenstein könnte entsprechend aufrechnen.

V. Kredit der lfd. Nr. 12

1. Sachverhalt

Der Zweckverband hat der Stadt Lichtenstein im Zeitraum von 1996 bis 1997 ein Darlehen in Höhe von 9.573.000 DM gewährt. Ob diese Kreditaufnahme der Stadt Lichtenstein im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung in der Haushaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist, ist der Landesdirektion Sachsen nicht bekannt.

Am 12. August 1999 wurde diese Kreditgewährung zwischen dem Zweckverband (vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden [REDACTED]) und der Stadt Lichtenstein (vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED]) in einer Vereinbarung verschriftlicht. Der Vereinbarung lässt sich entnehmen, dass der Zweckverband der Stadt Lichtenstein, beginnend ab 1996 bis einschließlich 31. Dezember 1997, ein rückzahlbares Darlehen in mehreren Teilbeträgen bis zu einer Gesamthöhe von 9.573.000 DM zur Verfügung gestellt hat, wobei dieser Betrag bis zum 31. Dezember 1999 in voller Höhe durch die Stadt Lichtenstein zurückzuzahlen war und bei Überschreitung des Rückzahlungstermins Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig wurden.

Auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG sind in den Jahren 1996 bis 1999 Zahlungen der Stadt Lichtenstein in Höhe von insgesamt 4.263.000 DM eingegangen, wobei als Verwendungszweck jeweils „Rückzahlung“, „Darlehen“ bzw. „inneres Darlehen“ angegeben war. Eine vollständige Rückzahlung des Darlehensbetrages ist demgegenüber nicht belegt. Zinszahlungen auf den gewährten Darlehensbetrag erfolgten seitens der Stadt Lichtenstein ebenfalls nicht.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zahlungseingänge auf dem Girokonto des Zweckverbandes bei der Deutsche Bank AG können dahingehend interpretiert werden, dass der Rückzahlungsanspruch des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein jedenfalls in Höhe von 4.263.000 DM durch Erfüllung erloschen ist. Dass auch hinsichtlich der Restsumme in Höhe von 5.310.000 DM

Erfüllung vorliegt, ist hingegen bislang weder von der – insoweit beweispflichtigen – Stadt Lichtenstein nachgewiesen worden noch aus den Kontoauszügen ersichtlich. Aufgrund der Überschreitung des Rückzahlungstermins ist diese Restsumme ab 1. Januar 2000 in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Zweckverband kann daher von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 (bis zum 14. November 2016 sind insoweit Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen.

Dieser Anspruch ist nicht verwirkt. Mit der Verwirkung soll die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Verpflichteten ausgeschlossen werden. Maßgebend ist insoweit, ob bei objektiver Beurteilung der Verpflichtete aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, mit der Folge, dass sich der Verpflichtete darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte das ihm zustehende Recht nicht mehr geltend machen wird. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Treu und Glauben kann dabei auch von Bedeutung sein, ob den Verpflichteten der Vorwurf eines unredlichen oder mindestens die Belange des Berechtigten schuldhaft außer Acht lassenden Geschäftsgebarens treffen. Denn ein Schuldner, der sich selbst unredlich verhalten und dadurch eine verspätete Geltendmachung des gegen ihn gerichteten Anspruches veranlasst hat, kann sich zur Abwehr eines gegen ihn gerichteten Anspruches nicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben berufen (BGH, Urteil vom 27. Juni 1957 – II ZR 15/56 –, BGHZ 25, 47-55, Rn. 13; OLG Köln, Urteil vom 22. März 2012 – 18 U 104/11 –, Rn. 152, juris). Dies ist hier im Hinblick auf das Agieren von [REDACTED], der zeitgleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes war, der Fall. Denn in dieser Doppelfunktion ließ er den Rückzahlungsanspruch verjähren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits seit Inkrafttreten der Verbandssatzung des Zweckverbandes die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes – insbesondere die Bewirtschaftung von Geld- und Kapitalvermögen (einschließlich der Bewirtschaftung der Darlehen) – von der Stadt Lichtenstein wahrgenommen werden. Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, dass durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruches erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden. Das hat die Stadt Lichtenstein im Allgemeinen und [REDACTED] in seiner Funktion als Bürgermeister im Besonderen nicht getan. Dies wiederum hatte unmittelbar zur Folge, dass [REDACTED] in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes den Darlehensrückzahlungsanspruch im Namen des Zweckverbandes innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber der Stadt Lichtenstein nicht geltend machte und auch keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen ergriff. Dieses Agieren ihres damaligen gesetzlichen Vertreters muss sich die Stadt Lichtenstein auch zurechnen lassen, so dass sie sich nicht auf die Einwendung der Verwirkung berufen kann.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch ist allerdings verjährt. Die Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruches beurteilt sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 nach den Vorschriften des BGB in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Auf die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche finden gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB die seit dem 1. Januar 2002 gültigen (neuen) Verjährungsvorschriften des BGB nach Maßgabe der einschlägigen Übergangsvorschriften Anwendung. Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes war am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt, denn er unterlag gemäß § 195 BGB a.F. der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB a.F. richtet sich nach der Entstehung des Anspruches (vgl. § 198 Satz 1 BGB a.F.). Der Darlehensrückzahlungsanspruch entstand bereits mit Abschluss des Darlehensvertrages, auch wenn er erst am 1. Januar 2000 fällig geworden ist. War nach alledem die 30-jährige

Verjährungsfrist am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen, gilt ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen Folgendes: Für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 wurde die Regelverjährung von 30 Jahren auf drei Jahre (§ 195 BGB) verkürzt, wobei in Überleitungsfällen die verkürzte Verjährungsfrist von diesem Stichtag an berechnet wird (Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB). Richtet sich die verkürzte Verjährung wie vorliegend nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, beginnt die verkürzte Frist jedoch nur zu laufen, wenn nach Maßgabe des neuen Rechts die Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 - XI ZR 44/06 -, juris, LS 1 und Rn. 19 ff., insb. 28). Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2). Damit begann die dreijährige Verjährungsfrist neuen Rechts hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs mit dem 1. Januar 2002, weil davon auszugehen ist, dass der Zweckverband zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Darlehensrückzahlungsanspruch hatte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der damalige Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien, [REDACTED] in seiner Funktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender die Vereinbarung vom 12. August 1999 als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes unterzeichnet hat. Dieses Wissen des gesetzlichen Vertreters ist dem Zweckverband zuzurechnen. Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Zweckverbandes verjährte demnach mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist am 31. Dezember 2004. Unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis wäre der Anspruch des Zweckverbandes auf Darlehensrückzahlung – unter Zugrundelegung der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB – jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2011 verjährt. Die besondere Verjährungsregelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ist hier nicht anwendbar, da es sich nicht um ein Verbraucherdarlehen handelte. Aber selbst im Falle der Anwendbarkeit dieser Regelung wäre der Darlehensrückzahlungsanspruch – vor dem Hintergrund des Verzugseintritts zum 1. Januar 2000 – am 1. Januar 2013 verjährt.

Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches der Darlehensrestsumme und des Zinsanspruches die Einrede der Verjährung erheben sollte, stünde dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, § 242 BGB. Grundsätzlich ist die Verjährungseinrede auch dann wirksam, wenn ihre Erhebung als anstößig oder sogar standeswidrig erscheint. Im Einzelfall kann das Verhalten des Schuldners jedoch in einem derartigen Maße gegen Treu und Glauben verstoßen, dass der Verjährungseinrede unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Wirksamkeit zu versagen ist. Dies setzt einen wirklich groben Verstoß gegen Treu und Glauben voraus. Widersprüchliches Verhalten ist rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Die Einrede der Verjährung verstößt etwa dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB – und ist damit unzulässig – wenn ein Geschäftsführer einer GmbH zugleich auch Schuldner der GmbH ist und es in der Funktion des Geschäftsführers unterlässt, die gegen ihn lautende Forderung in Rechnung zu stellen und die Bezahlung durchzusetzen, was letztlich zur Verjährung der gegen ihn laufenden Forderung führte (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 13. Juli 2011 – 7 U 689/10 –, Rn. 36, juris). Gleiches muss für die vorliegende Fallgestaltung gelten, da [REDACTED] [REDACTED] formal getrennte Positionen ausgenutzt hat, um den Darlehensrückzahlungsanspruch verjähren zu lassen und die Stadt Lichtenstein sich das zurechnen lassen muss. [REDACTED] war Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes und somit dessen gesetzlicher Vertreter. Zugleich war er als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin des Zweckverbandes hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs. Hinzu kommt, dass diese Schuldnerin vereinbarungsgemäß dazu verpflichtet war, – im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung für den Zweckverband – dafür Sorge zu tragen, dass durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden. Als gesetzlicher Vertreter des

Gläubigers (Zweckverband) hätte [REDACTED] bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben die Forderung in Rechnung stellen und ihre Bezahlung durchsetzen können und müssen. Das diesbezügliche Unterlassen hat zu einer Verjährung der Forderung geführt. Wenn die Stadt Lichtenstein nunmehr aus der formalen Rechtsposition, die ihr gesetzlicher Vertreter als gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Zweckverband) durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt hat, in der umgekehrten Rolle als Schuldnerin (Stadt Lichtenstein) Vorteile ziehen will, liegt darin ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben. Das Ausnutzen dieser formalen Rechtsposition ist der Stadt Lichtenstein daher nach § 242 BGB verwehrt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O.; Lakkis in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 214 BGB, Rn. 14). Die Berufung auf die Einrede der Verjährung stellt sich darüber hinaus aus einem weiteren Grund als treuwidrige und gemäß § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung dar. Die Stadt Lichtenstein hätte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Aufgabenwahrnehmung für den Zweckverband dafür Sorge tragen müssen, dass durch den Zweckverband innerhalb der Verjährungsfrist die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs erfolgt bzw. verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Stadt Lichtenstein verhält sich daher widersprüchlich, wenn sie versucht, aus ihrem schuldhaft vertragswidrigen Verhalten Vorteile zu ziehen (BGH, Urteil vom 14. September 2004 – XI ZR 248/03 –, Rn. 23, juris). Da sich die Stadt Lichtenstein selbst unredlich verhalten und dadurch die Nichtgeltendmachung des gegen sie gerichteten Anspruchs bzw. das Nichtergreifen verjährungsunterbrechender Maßnahmen innerhalb der Verjährungsfrist veranlasst hat, könnte sie sich zur Abwehr eines gegen sie gerichteten Anspruchs nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hemmt weder die Verjährung, noch lässt er sie neu beginnen. Er schützt den Gläubiger aber so lange, bis er erkennt oder erkennen kann, dass sich der Schuldner im Widerspruch zu seinem früheren Verhalten auf die Verjährungseinrede berufen will. Danach bleibt dem Gläubiger noch eine angemessene Frist, um Maßnahmen einzuleiten, die die Verjährung hemmen oder neu beginnen lassen. Ihre Länge bestimmt sich nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs und den Umständen des Einzelfalls. Sie ist knapp zu bemessen, in der Regel nicht länger als vier Wochen (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 1997 – VI ZR 375/96 –, Rn. 19, juris). Verlangt daher der Zweckverband – was er bisher nicht getan hat – von der Stadt Lichtenstein die Rückzahlung des Darlehensrestbetrages sowie dessen Verzinsung und erhebt die Stadt Lichtenstein dagegen die Einrede der Verjährung, müsste der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.

Der Zweckverband könnte mit seiner verjährten Forderung gemäß § 215 BGB auch gegen eine Forderung der Stadt Lichtenstein aufrechnen, soweit der Anspruch des Zweckverbandes in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

3. Fazit

Der Zweckverband kann von der Stadt Lichtenstein Rückzahlung der Darlehensrestsumme in Höhe von 2.714.959,89 EUR (5.310.000 DM) sowie deren Verzinsung in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2000 (bis zum 14. November 2016 sind Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 EUR aufgelaufen) verlangen. Soweit die Stadt Lichtenstein gegen die Geltendmachung dieses Anspruchs die Einrede der Verjährung erheben sollte, müsste der Zweckverband innerhalb von vier Wochen verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.

VI. Kredite der lfd. Nrn. 1, 2, 6/1, 6/2, und 8

Die Kredite Nr. 1, 2, 6/1, 6/2, und 8 wurden alle vom Zweckverband aufgenommen, ohne dass es insoweit Innenabreden mit der Stadt Lichtenstein hinsichtlich der Übernahme von Kreditverbindlichkeiten der Stadt Lichtenstein im Wege der Schuldübernahme gegeben hat. Diese Kreditaufnahmen sind im Außenverhältnis zu den Banken wirksam, so dass der Zweckverband diese Kreditverträge – bis auf den bereits getilgten Kredit Nr. 1 – weiter zu bedienen hat.

C. Zusammenfassung

Der Zweckverband hat sämtliche von ihm aufgenommene Darlehen (Kredite Nr. 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8 und 11) – bis auf den bereits getilgten Kredit Nr. 1 – im Verhältnis zu den Banken weiterhin zu bedienen. Hinsichtlich der Kredite Nr. 9 und 10 kann die Deutsche Kreditbank AG die Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich von der Stadt Lichtenstein verlangen.

Werden die o. g. rechtsaufsichtlichen Genehmigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO für die Geschäftsbesorgungsabrede zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband unanfechtbar versagt, kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein 10.209.476,28 EUR (5.112.918,81 EUR + 4.073.973,71 EUR + 1.022.583,76 EUR) hinsichtlich der Kredite Nr. 3, 4, 5, 6/3, 11 und 7 herausverlangen. Hinzu kommt der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensrestbetrages in Höhe von 2.714.959,89 EUR bezüglich Kredit Nr. 12 sowie dessen Verzinsung, die zum 14. November 2016 1.934.621,83 EUR ausmacht. Dies ergibt zusammen eine Gesamtforderung des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein in Höhe von **14.859.058 EUR**. Ferner kann der Zweckverband von der Stadt Lichtenstein die intern erstatteten Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich der Kredite Nr. 9 und 10, deren Höhe der Landesdirektion Sachsen allerdings unbekannt ist, herausverlangen.

Da die Stadt Lichtenstein im Falle der unanfechtbaren Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigungen auf der Grundlage eines nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig geworden ist, gelten für etwaige Ansprüche der Stadt Lichtenstein gegen den Zweckverband hinsichtlich der Kredite Nr. 3, 4, 5, 6/3, 7, 9, 10 und 11 die Vorschriften über die GoA. Insoweit trägt die Stadt Lichtenstein die Beweislast für die Berechtigung der Geschäftsführung und die ihr entstandenen Aufwendungen (im Falle der berechtigten GoA) bzw. dafür, was der Zweckverband durch die Geschäftsführung erlangt hat (im Falle der unberechtigten GoA). Sollte der Stadt Lichtenstein der Nachweis gelingen, dass ihr gegen den Zweckverband jeweils ein Anspruch aus § 683 Satz 1 BGB bzw. aus § 684 Satz 1 BGB zusteht, stünde er dem jeweiligen bereicherungsrechtlichen Anspruch des Zweckverbandes gegenüber. Der Zweckverband müsste dann eine entsprechende Zahlung an die Stadt Lichtenstein leisten bzw. die Stadt Lichtenstein könnte entsprechend aufrechnen.

2017-03-21 10:36 LDS

03715321003 >> +49 341 9771199

P 1/2



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08057 Zwickau

AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT

Persönlich
Landesdirektion Sachsen
Präsident, Herrn Gökelmann
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Sachbearbeiter Herr Bretschneider
Telefon 0375/440221070
Fax 0375/440221079
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstort 08056 Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8,
Haus B, Zimmer 403
Unser Zeichen 1080/083.Z01-01/16/Br
Datum 14.03.2017

vorab per Fax an ZAL

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Prüfvermerk zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes vom 23. Februar 2017
(L21-2217/166/1-2016-401493)
Unser Gespräch bei Ihnen am 23. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Gökelmann,

in unserem Gespräch am 23. Februar 2017 überreichten Sie uns einen Prüfvermerk über die Prüfung der Landesdirektion Sachsen zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes. Sie teilten mit, dass es sich hierbei um den abschließenden Bericht seitens der Landesdirektion zu der Problematik handelt. Ausgangspunkt war die Entscheidung der Landesdirektion, die Sache in eigener Zuständigkeit prüfen zu wollen. Dies hatten Sie in Ihrem Bescheid vom 09. September 2016 zum Ausdruck gebracht, indem Sie schrieben, dass die Landesdirektion die Aufarbeitung der Kreditproblematik hinsichtlich Sachverhaltsermittlung und rechtlicher Bewertung noch nicht abgeschlossen hätte.

Aufgrund dessen, aber auch mit Blick auf die Tatsache, dass dem Landratsamt nicht sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen zur Verfügung stehen, können wir Ihrer Bitte nur soweit nachkommen, als dass wir Ihnen unseren ersten Eindruck zum Prüfvermerk mitteilen.

Mit der Prüfung wird der Versuch unternommen, heute einen Sachverhalt rechtlich zu bewerten, der größtenteils in den 90iger Jahren seinen Abschluss gefunden hatte. Hierzu wird eine Dokumentation als Grundlage verwendet, die selbst aus Sicht der Landesdirektion in mehrerer Hinsicht lückenhaft ist. Es fällt auf, dass dieser Umstand tendenziell zuungunsten einer Partei bewertet bzw. ausgelegt wird.

Die dokumentierte Lückenhaftigkeit des Sachverhaltes wird zum Anlass genommen, Schlussfolgerungen zu ziehen, die nicht zwingend logisch sind. So sind fehlende Unterlagen kein zwingender Beweis für ausgebliebene Auszahlungen. Hier sollte unseres Erachtens größerer Wert darauf gelegt werden, ob der Sachverhalt geeignet ist, die vorgenannten Schlussfolgerungen zu ziehen. Gegebenenfalls dokumentieren die Lücken im Sachverhalt Grenzen einer juristischen Aufbereitung über Sachverhalte, die über 20 Jahre zurückliegen.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 • 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Wendauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Simulenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königsfelder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Stempelitz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 08212 Limbach-Oberfrohna
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gehrt-Heupmann-Weg 1 • 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Kötz-Platz 5 • 08337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

ZUKUNFTSREGION
Chemnitz-
Zwickau

2017-03-21 10:37 LDS

03715321003 >> +49 341 9771199

P 2/2

2

Schließlich fällt in Bezug auf den ermittelten Sachverhalt auf, dass offensichtlich der vom Regierungspräsidium Chemnitz bestätigte Verwendungsnachweis zum Gewerbegebiet „Am Auersberg“ nicht in die Überlegungen der Landesdirektion mit eingeflossen ist. Dies wäre unserer Meinung nach aber zur Vervollständigung des Sachverhaltes von Interesse. Auch die bilanzielle Betrachtung der Investitionen bleibt unberücksichtigt.

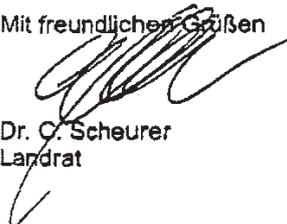
Sofern der Prüfvermerk das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde anspricht und sich zu der Frage von nachträglich zu erteilenden Genehmigungen sowie der Prüfung von Rücknahmen schon erteilter Genehmigungen verhält, ist eine umfassende Antwort unsererseits mit Blick auf die gerichtsanhängigen Verfahren nur sehr eingeschränkt möglich, da wir verständlicherweise dem Ausgang der Gerichtsverfahren nicht vorgreifen wollen.

Die rechtliche Einschätzung, wonach ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsbesorgung entstehen sollte, teilen wir nicht. Zum einen ist fraglich, ob eine Geschäftsbesorgung überhaupt vorliegt. Hier wäre eine intensivere Beschäftigung mit den tatsächlichen Umständen aus den 90iger Jahren wünschenswert. Die Stadt Lichtenstein hat damals quasi „aus der Not heraus“ das Vorhaben Gewerbegebiete in Angriff nehmen müssen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Geschäftsbesorgung ein kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 82 Abs. 5 SächsGemO ist.

Soweit der Prüfvermerk zum Ausdruck bringt, dass eine Genehmigung nach § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO tatbestandlich nicht vorläge, wird dies nicht weiter begründet. Stattdessen wird mehrfach auf die jetzige Haushaltslage verwiesen, wonach eine nachträgliche Genehmigung nicht mehr möglich sei, da sie nicht im Einklang der dauernden Leistungsfähigkeit läge. Dieser Argumentation können wir uns nicht anschließen. Die heutige Situation ist dadurch entstanden, weil es dem Zweckverband seit einiger Zeit nicht mehr gelungen ist, einen ordnungsgemäßen Haushalt aufzustellen und dies trotz Unterstützung des Landratsamtes und der Landesdirektion. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit muss, auch wenn heute der Zeitpunkt der Entscheidung ist, in gebotener Maße der Sachverhalt aus den 90iger Jahren mit berücksichtigt werden. Damals war die Leistungsfähigkeit gegeben.

Eine ähnliche Schwäche zeigt der Prüfvermerk in Bezug auf die Forderung, das Landratsamt habe die erteilten Genehmigungen nach § 48 VwVfG zurückzunehmen. Die Rücknahme nach § 48 VwVfG liegt im Ermessen der Behörde. Die Ermessensentscheidung ist unter Abwägung aller in Betracht kommenden Aspekte des Einzelfalles vorzunehmen. Hierbei spielt auch der Sachverhalt aus den 90iger Jahren eine angemessene Rolle. Dies wird das Landratsamt bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. C. Scheurer
Landrat

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt

Montag und Freitag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartnerin Bürgerbüro

Frau Nicolai Tel. 037204/76012

Anträge bzw. Formulare

für Wohngeld,
für Gebührenbefreiung Rundfunkbeitrag,
für Schwerbehindertenausweis,
für Einkommenssteuererklärung,
für das Bildungspaket des Bundes und
für die Übernahme der Elternbeiträge

sind im Bürgerbüro, im Erdgeschoss des Rathauses, erhältlich.

Öffnungszeiten Immobilienwirtschaft St. Egidien

Mo/Di/Mi	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	9.00 – 11.30 Uhr

Immobilienwirtschaft im Rathaus der Gemeinde St. Egidien
Tel. 037204/76014

Heimatmuseum

Das Heimatmuseum ist an jedem ersten
Wochenende des Monats geöffnet.



Samstag, **2. September** und Sonntag, **3. September 2017** sowie
Samstag, **7. Oktober** und Sonntag, **8. Oktober 2017**

jeweils von **14 – 18 Uhr**

Sonderführungen können mit der Gemeindeverwaltung St. Egidien
Tel. 037204 7600 oder per e-mail rathaus@st-egidien.de vereinbart werden.

Das Mineralien- und Lagerstättenkabinett –

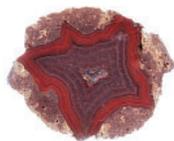
Achatstraße 1 in St. Egidien ist

an jedem **1. Samstag des Monats**,
also am Samstag, dem **2. September 2017**
und am Samstag, dem **7. Oktober 2017**
von **14 – 16 Uhr** geöffnet.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann ggf. über frank@loecse.de
ein Termin vereinbart werden.

Weitere Informationen über:
www.mineralienkabinett.org

Ansprechpartner: Herr Löcse



Entsorgungstermine 14. August – 15. Oktober 2017

Die Müllentsorgungstermine sind dem Abfallkalender 2017,
der jedem Haushalt zugestellt wurde, zu entnehmen.

Karten für die kostenlose Sperrmüllentsorgung (1x im Jahr pro
Haushalt bzw. Gewerbe) liegen im Rathaus aus und sind im
Abfallkalender 2017 abgedruckt.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Havarietelefon 24h: 03763/405 405

Internet: www.rzv-glauchau.de

WAD GmbH · Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei **Havarien und Unregelmäßigkeiten** am unterirdischen öffent-
lichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren
24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen)
unter der Telefonnummer **0172 3578636** zu benachrichtigen.

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich
Lugau-Glauchau beabsichtigt im Rahmen seiner Baumaßnah-
me „St. Egidien OT Kuhschnappel, Erneuerung Trinkwasser-
leitung Ernst-Schneller-Straße 2. Bauabschnitt“ im Bereich
von Haus Nr. 87 bis Haus Nr. 63 Arbeiten an der Trinkwas-
serversorgungsleitung einschließlich Hausanschlussleitungen
vorzunehmen. Für die Verlegung der Versorgungsleitung in
der Straße werden entsprechend Wasserversorgungssatzung
Anschlussnehmern keine Kosten in Rechnung gestellt. Für die
Arbeiten an den Hausanschlussleitungen erhält jeder betroffe-
ne Kunde noch einmal eine gesonderte Information vom RZV.
Die planmäßige Bauzeit für das Gesamtbauvorhaben beginnt
am 14.08.2017 und soll am 31.10.2017 enden.

Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr für Anlieger
und Nutzer sind durch die Baumaßnahme nicht auszuschlie-
ßen, wofür der RZV um Verständnis bittet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer
03763/405-330 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau



Wer kann helfen?

Gesucht wird ein Weihnachtsbaum
(ca. 6 – 8 Meter, freistehend gewachsen)
für das diesjährige
Pyramidenfest rund um's Rathaus.

Wer helfen kann, meldet sich bitte
in der Gemeindeverwaltung
unter Telefon 037204 7600

Für Ihre Bemühungen
bedanken wir uns
schon im Voraus.

Gemeindeverwaltung
St. Egidien





3. PROJEKTAUFRUF 2017

Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der Region „Schönburger Land“

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region „Schönburger Land“ ruft in ihrem 3. Projektaufruf 2017 nachfolgende Ziele und Maßnahmen entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets auf:

03-2017-2.1

Ziel 2.1 – Ausbau der regionalen Wirtschaft und Branchenstruktur

mit den aufgerufenen Maßnahmen:

- 2.1.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Standortentwicklung
- 2.1.3 Wieder- und Umnutzung ländlicher Bausubstanz für gewerbliche Zecke
- 2.1.4 Erhalt und Entwicklung der äußeren Hülle von gewerblich genutzten Gebäuden und deren Betriebs- und Erschließungsflächen

Antragsformulare:

Die Teilnahme erfolgt schriftlich mit dem Projektantrag, welcher auf der Internetseite der Region „Schönburger Land“ zum Download veröffentlicht ist:

www.region-schoenburgerland.de

Zur Einreichung Ihres Vorhabens füllen Sie bitte das Projektantragsformular aus und fügen die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise an.

Die weiteren im Aufruf bereitgestellten Unterlagen dienen Ihrer Information zur detaillierten Darstellung Ihres Vorhabens, damit dieses im Rahmen der Bewertung gemäß Kohärenz- und Rankingkriterien der Region eine ausreichende Anzahl von Punkten erreicht. Vorhaben, welche die Kohärenzkriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Bitte nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten des Regionalmanagements!

Grundlagen:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)
<http://www.smul.sachsen.de/foederung/3531.htm>
- Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
www.smul.sachsen.de/foederung/3663.htm
- LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Schönburger Land“ vom 26.06.2016
www.region-schoenburgerland.de

Budget:

Für den 3. Projektaufruf 2017 stehen insgesamt 500.000 € zur Verfügung

Antragsteller:

Antragberechtigte Vorhabenträger gemäß Aktionsplan:

- Kommunen 2.1.2
- Unternehmen 2.1
- Vereine/Sonstige 2.1.3, 2.1.4

Zu beachtende Angaben und Daten:

Jeweilige Nr. des Aufrufs: 03-2017-2.1

Datum des Aufrufs: 21.06.2017

Datum Abgabefrist: **04.08.2017** (Posteingang)

Abgabe bei: LEADER-Region „Schönburger Land“
Geschäftsstelle
Pachtergasse 14
08396 Waldenburg

Vorhabenauswahl: Sitzung des Koordinierungskreises
am 06.09.2017

Beratende Regionalmanagementstellen:

Martin Böhm, Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg
Tel.: 037608 406011, Mobil: 0176 1685 4100

Dr. Kersten Kruse, Schönherrstr. 8, 09113 Chemnitz
Tel.: 0371 49529777, Fax: 0371 49529778

E-Mail: info@region-schoenburgerland.de

Anzeigen

Kontur Design
09337 Hohenstein-Ernstthal | Goldbachstraße 17
Tel. 03723 / 41 60 70 | Fax 03723 / 41 60 73
info@kontur-design.com
www.kontur-design.com

Anzeige

Senioren-Wohngemeinschaft „Sonnenschein“ Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

**Sie haben es sich durch ein hartes
Arbeitsleben verdient in Würde alt zu werden!**

- 24-stündige Betreuung durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 100 m² großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner



Infos: Tel. 03723-34 87 45

www.wohn-gemeinschaft-senioren.de

*Eine Wohnung frei!
53 m²*



4. PROJEKTAUFRUF 2017

Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der Region „Schönburger Land“

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region „Schönburger Land“ ruft in ihrem 4. Projektaufruf 2017 nachfolgende Ziele und Maßnahmen entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets auf:

04-2017-1.3

Ziel 1.3 Stärkung der Landwirtschaft und Umwelt

mit den aufgerufenen Maßnahmen:

- 1.3.1 Ausbau/Umnutzung ländlicher Bausubstanz für den Aufbau von Wertschöpfungsketten und als zusätzliche wirtschaftliche Standbeine
- 1.3.2 Ausbau/Umnutzung ländlicher Bausubstanz für Bildungszwecke

04-2017-2.2

Ziel 2.2 – Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten

mit den aufgerufenen Maßnahmen:

- 2.2.1 Ausbau regionaler und überregionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
- 2.2.2 Ausbau und Flexibilisierung der Vertriebsstrukturen
- 2.2.3 Unterstützung neuer Modelle der Trägerschaft und Bewirtschaftung von Angeboten der Grundversorgung/täglicher Bedarf

04-2017-3.2

Ziel 3.2 – Erhaltung der regionaltypischen Siedlungsstrukturen und attraktiven Dorf- und Stadtbilder

mit den aufgerufenen Maßnahmen:

- 3.2.1 Maßnahmen zum Erhalt denkmalgeschützter ländlicher Bausubstanz
- 3.2.2 Maßnahmen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes mit öffentlicher Zugänglichkeit inkl. Frei- und Parkanlagen

04-2017-4.2

Ziel 4.2 Sicherung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Soziokultur und des Breitensports

mit den aufgerufenen Maßnahmen:

- 4.2.1 Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Soziokultur/sozialen Betreuung
- 4.2.2 Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau von Einrichtungen des Breitensports (Sport- und Freizeiteinrichtungen)
- 4.2.3 Maßnahmen zur Entwicklung tragfähiger Bewirtschaftungskonzepte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Soziokultur

Antragsformulare:

Die Teilnahme erfolgt schriftlich mit dem Projektantrag, welcher auf der Internetseite der Region „Schönburger Land“ zum Download veröffentlicht ist:

www.region-schoenburgerland.de

Zur Einreichung Ihres Vorhabens füllen Sie bitte das Projektantragsformular aus und fügen die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise an.

Die weiteren im Aufruf bereitgestellten Unterlagen dienen Ihrer Information zur detaillierten Darstellung Ihres Vorhabens, damit dieses im Rahmen der Bewertung gemäß Kohärenz- und Rankingkriterien der Region eine ausreichende Anzahl von Punkten erreicht. Vorhaben, welche die Kohärenzkriterien nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Bitte nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten des Regionalmanagements!

Grundlagen:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)
<http://www.smul.sachsen.de/foederung/3531.htm>
- Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
www.smul.sachsen.de/foederung/3663.htm
- LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Schönburger Land“ vom 26.10.2016
www.region-schoenburgerland.de

Budget:

Für den 4. Projektaufruf 2017 stehen insgesamt 1.400.000 € zur Verfügung, davon in den Maßnahmen:

- 04-2017-1.3: 150.000 €
- 04-2017-2.2: 200.000 €
- 04-2017-3.2: 500.000 €
- 04-2017-4.2: 550.000 €

Antragsteller:

Antragberechtigte Vorhabenträger gemäß Aktionsplan:

- Kommunen 1.3.2, 3.2, 4.2
- Unternehmen 1.3, 2.2, 3.2.1, 3.2.2, 4.2
- Private 1.3.1, 2.2.2, 3.2.1, 3.2.2, 4.2
- Vereine/Sonstige 1.3, 2.2, 3.2.1, 3.2.2, 4.2

Zu beachtende Angaben und Daten:

Jeweilige Nr. des Aufrufs: 04-2017-1.3 / 04-2017-2.2 / 04-2017-3.2 / 04-2017-4.2

Datum des Aufrufs: 28.06.2017

Datum Abgabefrist: **27.10.2017** (Posteingang)

Abgabe bei: LEADER-Region „Schönburger Land“
Geschäftsstelle
Pachtergasse 14
08396 Waldenburg

Vorhabenauswahl: Sitzung des Koordinierungskreises am 13.12.2017

Beratende Regionalmanagementstellen:

Martin Böhm, Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg
Tel.: 037608 406011, Mobil: 0176 1685 4100

Dr. Kersten Kruse, Schönherrstr. 8, 09113 Chemnitz
Tel.: 0371 49529777, Fax: 0371 49529778

E-Mail: info@region-schoenburgerland.de

Wir gratulieren unseren älteren Mitbürgern ganz herzlich und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit!

St. Egidien

Herr Hubert Mentke	am 18.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Steller	am 19.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Charlotte Herold	am 28.08.	zum 90. Geburtstag
Herr Manfred Hoyer	am 30.08.	zum 70. Geburtstag
Herr Ulrich Dölling	am 05.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Gislinde Planitzer	am 08.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Thees	am 08.09.	zum 85. Geburtstag
Herr Helfried Müller	am 10.09.	zum 75. Geburtstag
Herr Kurt Engling	am 11.09.	zum 80. Geburtstag
Herr Helmut Teichgräber	am 18.09.	zum 70. Geburtstag
Herr Frohmut Kleindienst	am 24.09.	zum 90. Geburtstag
Herr Hans-Dieter Heidel	am 30.09.	zum 70. Geburtstag

Ein Jahr älter! Na und?
Auch mit grauen Haaren gibt es noch
bunte Farben im Leben.

OT Kuhschnappel

Herr Joachim Steiner	am 17.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Jucht	am 13.10.	zum 70. Geburtstag

Anzeigen



PFLEGE ZU HAUS

Schwester Cordula Pfefferkorn GmbH
Chemnitzer Straße 3, 08371 Glauchau

Tel.: 03763/400804
Fax: 03763/501670
E-Mail: pflege-zu-haus@web.de
E-mail: info@pflege-pfefferkorn.de
www.pflege-pfefferkorn.de

Ambulante Pflege

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaft
- soziale Betreuung

Betreutes Wohnen Tagespflege



Tagespflege, 26 2-Raum WE
Bad, Küche/Kochnische,
Balkon, Gemeinschaftsraum



34 1-Raum-Whg. 30 qm, 3 WE mit
2 Räumen, Bad, Balkon, Küche/
Kochnische, Gemeinschaftsraum



BW + Tagespflege,
16 WE mit eigenem Bad,
kleiner Balkon, Gemeinschaftsraum

Ambulante Senioren- und Krankenpflege

Sonnenschein GmbH

Büro: Am Bahnhof 6 · 09350 Lichtenstein · Tel. (037204) 8 60 34
Funk (0172) 6 48 29 11 · www.pflegedienst-sonnenschein.de



unter Pflegedienst
Sonnenschein GmbH

Pflegefachkraft gesucht! Altenpfleger/-in, Gesundheits-Krankenpfleger/-in

Ambulante Senioren- und Krankenpflege

Sonnenschein GmbH

Sie finden uns auch auf der
Lungwitzter Str. 28 A in 09356 St. Egidien

...auch für Privat: Reinigung der Wohnung
nach Hausfrauenart + Einkäufe mit Ihnen.
Wir helfen Ihnen gern, Anruf genügt!

Für alle Kassen und privat





Bergschule St. Egidien

Neues aus der Bergschule



Anzeige

Chorlager 2017



In der 5. Ferienwoche waren in der Bergschule wieder Kinderstimmen zu hören. Der Grund war, dass Kinder aus Chor und Theatergruppe fleißig an einem Schulanfangsstück geübt hatten. Mit Gepäck für zwei Übernachtungen reisten zwanzig Mädchen sowie Frau Tabel und Frau Winter am Montag an. Dass es fast nur geregnet hatte, war nicht so schlimm, denn es wurde fleißig gesungen, Gedichte aufgesagt, Texte gelernt, aber auch getanzt und gespielt. Ein Kinobesuch war eine Überraschung am Dienstagabend.

Andrea Winter

Anzeige

Fitness ab 14,90 €

pro Monat

50%

bis zu

Rabatt

für alle NEU-ANMELDUNGEN

für 100

Jubiläums-Abos

Gültig bis 30.08.2017

SPORT- UND TENNISZENTRUM
LICHTENSTEIN

Centergutschein

Erhältlich im Betrag
ihrer Wahl in der
Auersberg Apotheke.

www.lichtenstein-auersbergcenter.de

DER CENTERGUTSCHEIN

Freude schenken & Wünsche erfüllen

Mittsomerfest auf dem Bauernhof der minis



Für unsere minis endete die Wiesenzeit in diesem Jahr mit einer Mittsomerwoche. Angelehnt an die traditionellen nordischen Bräuche bauten wir gemeinsam einen Mittsomerbaum, studierten Lieder und einen Tanz ein, bereiteten typische Spiele vor, bastelten Blumenschmuck und hörten Elfen- und Schmetterlingsgeschichten.

Besonders viel Freude hatten die Kinder am Freitag zu unserem Mittsomerfest, zu dem auch ihre Eltern eingeladen waren. Geschmückt mit selbstgebastelten Blumenkränzen wurde ausgelassen gespielt und getanzt. Beim abschließenden Mittsommerschmaus aus verschiedenen Fischgerichten, Sommerfrüchten und selbstgebackenem Brot klang der Abend aus.

Heike Liebig
Kindertagespflege Bauernhof der minis Lobsdorf



Hallo Kinder

... und hier die

LÖSUNG DES RÄTSELS

Wer bin ich?

Ich bin meistens rechteckig, aber mich gibt es auch in einer Dreiecksform. Es gibt mich in verschiedenen Farben, aber meist bin ich durchsichtig. Auch aus Holz werde ich hergestellt. Ich besitze viele kleine, aber auch große Striche und Zahlen. Du hast mich bestimmt schon oft in der Hand gehabt.

Die Lösung lautet: LINEAL

Prima, dass auch diesmal einige richtige Lösungen abgegeben wurden.

Es wurden folgende drei Gewinner ausgelost:

SELMA MÜLLER, 7 Jahre aus St. Egidien
LINA ZOBEL, 4 Jahre aus St. Egidien
LENNART WEISSBACH, 8 Jahre aus Lobsdorf

Als Preis erhält jeder einen Büchergutschein.



Herzlichen Glückwunsch
Euer Rätselhasse



Wer bin ich?

Ich bin mal groß und manchmal klein. Ich bin schwarz und von der Sonne abhängig. Gäbe es keine Sonne und klein Licht, dann wäre ich nicht da. Ich klebe zum Beispiel an deinen Füßen hinten oder vorne. Kommt die Sonne von oben, bin ich ganz weg.

Ein letzter Tipp: Du kannst mich nicht angreifen oder riechen.

Weißt du nun, wer oder was ich bin?

Werft den Antwortzettel mit Namen, Alter und Anschrift **bis zum 4. September 2017** in die Gemeindespiegel-Box in der Bergschule oder in den Briefkasten am Rathaus.

Auf 3 richtige Einsendungen warten wieder Büchergutscheine.

Euer Rätselhasse

ANTWORT

Ich bin

Vorname Name Alter

Adresse

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St. Egidien
Tel. 037204 7600

verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Uwe Redlich,
Bürgermeister

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgerverein St. Egidien e. V.,
Team Mediengestaltung

verantwortlich für die Beiträge: die jeweiligen Verfasser

Auflage: 2000

Druck: Mugler Masterpack
GmbH
Wüstenbrand

Layout: Kontur Design
Hohenstein-Ernstthal

Anzeigen: über Kontur Design
Tel. 03723 416070
info@kontur-design.com

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des „Gemeindespiegel St. Egidien“ ist der **25.09.2017** erscheint am **16.10.2017**

Beiträge für die nächste Ausgabe per E-Mail an presse@st-egidien.de oder in Schriftform an die Gemeindeverwaltung St. Egidien



Waldwichtel gehen auf Abschlussfahrt in die Rödlitzer Schweiz



Die letzten Wochen vor dem Schulanfang der großen Kindergartenkinder stecken traditionell immer voller Erlebnisse und Überraschungen.

Gemeinsam begaben sich die Eichhörnchen und Füchse aus der Kinderwelt St. Egidien auf die letzte große und gemeinsame Reise – in die Rödlitzer Schweiz.

Richtig gehört! Tobias Rietzsch holte uns am Bahnsteig in Rödlitz ab und entführte uns in eine lehrreiche, interessante, heimatliche und naturgewaltige Welt, die von fabelhaften und sagenumwobenen Wesen bevölkert wird.

So erfuhren wir viel über den Kohleabbau, die Arbeit und das Schaffen der Bergleute. Und dort wo es Bergwerk und Bergarbeiter gibt, dort gibt es Zwerge und Feen. Glaubt ihr nicht? Nun, zum Beispiel der Fingerhut ist eine ausgesprochen, wichtige Pflanze des Waldes, denn diese spendet den Zwergen ihre Mützen. Doch Vorsicht! Sie ist giftig und nur für die Zwerge bestimmt.

Mit Rucksack, Wanderstock, der richtigen Ausrüstung und immer ein erfrischendes Lied auf den Lippen war uns keine Anhöhe zu hoch, kein Weg zu weit und jede Schlucht überwindbar.

Herr Rietzsch entführte in längst vergangene Zeiten, erklärte in einfacher und anschaulicher Weise Naturphänomene. Natürlich wollten wir gar nicht mehr weg von der Ausgrabungsstelle der heißen Steine und der Fossilien. Aber wir sind ja auf der Suche nach den Zuckertütenzwergen. Und da wir sie im Feenwald nicht gefunden hatten, sausten wir mit unserem „Arschleder“, wie die Bergmänner den Abhang hinunter. Mit lautem Gesang ging es in Richtung Siedlerheim, wo fleißige Helferlein schon eine Überraschung für uns vorbereitet hatten. Denn nach einer Erfrischung und dem Eintreffen unserer Eltern, durften die Kinder ihre Zuckertüten ernten. Bei einem geselligen und gemeinsamen Grillabend, mit unseren Vorschuleltern, ließen wir den Tag ausklingen.

Wir sagen allen Großen, die uns diesen Tag ermöglicht haben, – danke, danke, danke!

Ein besonderer Dank geht an Tobias und Petra Rietzsch, die unseren Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis werden ließen.

Tja Tobias Rietzsch, und du weißt, die Kinder, wir, möchten dich gerne wiedersehen!

Die Vorschulwaldwichtel, Herr Winkler, Frau Kotzur und Frau Ney

Kindertag bei den Waldwichteln

Unter dem Motto „Puppen- und Teddyfest“ haben wir unseren diesjährigen Kindertag gefeiert.

Eröffnet wurde unser Fest durch eine – eigens eingerichtete – Puppen- und Teddyklinik. Eine echte Ärztin gastierte bei uns und durch allerlei nützliche Materialien konnten viele kranke Püppchen und Teddys wieder geheilt werden. Es wurde geklebt, gegipst, gespritzt, abgehört, desinfiziert, Wundermedizin verabreicht u.v.m. Aber das Wichtigste waren die vielen, schönen, sowie tröstenden Worte und die ausgiebige Zeit die unsere Doktorin für Groß und Klein bereit hatte. Dies zauberte jedem Kind ein großes, zufriedenes Lächeln ins Gesicht.

Nachdem alle Patienten in der Sprechstunde waren, ging es mit fetziger Partymusik und tollen Spielen weiter. Doch irgendein herrlicher Duft lag in der Luft?! Oh, es war bereits Mittagszeit. Zur Feier des Tages gab es leckere Hot Dogs, bunte Obststeller und das absolute Highlight war ein Eiswagen, der uns besuchte. Glücklicherweise schleckte jedes Kind sein Eis und denkt sicherlich auch heute noch gern an den wundervollen Tag zurück.



In diesem Sinne möchten wir uns nochmal recht herzlich bei Frau Todtermuschke für den grandiosen Einsatz und bei allen anderen helfenden Händen bedanken.

Stefanie Mende

Abschlussfeier im Kindergarten

Bald ist es soweit und das neue Schuljahr beginnt. Zeit also, die Kindergartenkinder in ihren neuen Lebensabschnitt zu „verabschieden“.

Am 9. Juni war es nun soweit, Sindy, unsere Erzieherin, lud die vier Schulanfänger der „Wiesenwichtel“ zum abenteuerlichen Feste. Nach einer gemeinsamen Stärkung vom Grill ging es auf Reise ins Licht. Ein geheimer Hinweis lud ein zur Schnitzeljagd. Lustige und knifflige Hinweise führten die Kinder und ihre Erzieherin samt „starken Begleiter“ zum Waldsofa, welches mit unzähligen, bunten Knicklichtern dekoriert zusammen mit den Eltern und kleinen „Schätzen“ auf die Schnitzeljäger wartete. Bei gruseliger Bowle wurde gemütlich zusammen im Dunkel verweilt. Das Highlight des Abends war dann die Pick-Up-Fahrt zurück ins Tal! Was für ein Erlebnis!



Am Morgen erwartete die Kinder schon ein reichliches Frühstück. Anschließend wurden die Schulanfänger von den Erziehern und anderen Schützlingen mit einem kleinen, fröhlichen Programm verabschiedet. Als dann auch Sindy „ihre“ Kinder verabschiedete, kullerte bei vielen das eine oder andere Tränchen. Abschließend durfte dann die Zuckertüte vom Zuckertütenbaum geschnitten werden – welche Freude!



Ein RIESEN DANKESCHÖN an alle beteiligten mit den allerbesten Wünschen!

Die Eltern der Schulanfänger

Liebe Leser des Gemeindespiegels,

wieder ist ein Kindergartenjahr, ein Schuljahr vorüber. Wieder ging alles viel zu schnell vorbei. Wieder fiel das Abschiednehmen schwer und wieder geht es von Neuem los.

Jedes Ende ist ein neuer Anfang.

Sommerferien im All

In diesem Jahr haben wir unsere Sommerferien in den unendlichen Weiten des Universums verbracht. Alle Planeten haben wir kennengelernt. Auf einem von uns gestalteten Plakat kann man sie sehen. Merkur, Venus, Erde, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun – in dieser Reihenfolge stehen sie am Himmel. Merken kann man sich das ganz leicht, mit dem folgenden Merksatz:

Mein Vater Erklärt Mir Jeden Sonntag Unseren Nachthimmel.

Ein Besuch im Minikosmos in Lichtenstein war spannend, sehr interessant und auch lustig.

Vieles haben wir erfahren über Sonne, Mond und Sterne.

Wir absolvierten ein Kosmonautentraining um fit zu sein für den Flug ins All – denn man weiß ja nie!!!

Gemeinsam haben wir unsere Planeten aus Pappmaché gebastelt und bei uns im Hort aufgehängt. Eine ganze Menge lustige und auch gruselige Außerirdische waren bei uns zu sehen. Das hat uns besonders viel Spass gemacht. Auch das leibliche Wohl lag uns am Herzen, deshalb haben wir Sonne, Mond und Sterne gebacken – und natürlich auch gegessen.

Über die Sternzeichen haben wir Einiges gehört. Jeder konnte sich ein Windlicht mit seinem Sternzeichen gestalten. Abschluss des Weltallprojektes bildeten unsere Weltraumparty, Basteln von kleinen Raketen und die Fahrt nach Drebach ins Planetarium.

Wir haben aber auch gespielt, gefaulenzt, waren wandern und haben Sport getrieben.

Rundherum waren es wieder tolle Sommerferien.

Die Dschungelkids und ihre Erzieherinnen und Erzieher



Dafür wünsche ich allen Erzieherinnen, Erziehern, Kindern und ihren Familien viel neuen Schwung, viele schöne Erlebnisse mit den Kindern, Mut – Neues auszuprobieren, helfende Hände, offene Ohren und ein gutes Miteinander.

Kathrin Vahldiek

Ein Dorffest auf der MS Cosnapelia

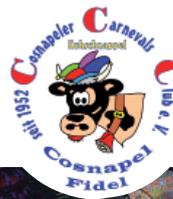
Als der Cosnapeler Carnevals Club e.V. am 9. Juni 2012 sein 60jähriges Jubiläum mit einer Festveranstaltung im Festzelt an der Feuerwehr in Kuhschnappel unter großer Beteiligung umliegender Faschingsvereine, ehemaliger Mitglieder und Mitwirkender gefeiert hat, wusste noch keiner, dass dies der Beginn einer Tradition werden sollte – nämlich Sommerfasching in Kuhschnappel zu feiern. Das Konzept, das Sommerfaschingsprogramm jeweils freitags zum Dorffest auszurichten, hat sich bewährt. Alle Beteiligten sind mit der Besucherresonanz zufrieden. So war es auch auf den Tag genau 5 Jahre später, als der CCC am 9. Juni 2017, im fast voll besetzten Zelt seinen Jubiläumsdampfer – die MS Cosnapelia – zum 65. Mal in See stechen ließ und mit dem Publikum auf eine beschwingte Reise um die (Narren-)Welt ging.

Hingucker war dabei sicher das naturgetreu nachgebildete Modell eines Kreuzfahrtschiffes, welches auf MS Cosnapelia getauft wurde. Dieser Dampfer des Frohsinns, der nicht immer leicht zu steuern ist und auch mal schwere See durchqueren muss, vereinte ganz unterschiedliche Attraktionen, Länder und Geschichten. Dieser Aufhänger zog sich durch das gesamte Programm, nicht nur am Freitagabend, sondern auch am Samstag, als der CCC befreundete Vereine aus nah und fern zur Jubiläumsveranstaltung begrüßte. Es kamen 9 Vereine und diese brachten neben zahlreichen Geschenken auch eigene Programmhilights mit. Gepaart mit Programmpunkten des CCC wurde der Abend zu einem vollen Erfolg. Nach dem Jubiläumsprogramm ging es dann ganz ohne Narrengruß und Karnevalsmarsch, aber nicht minder beschwingt mit den beiden „Tillingern“ weiter, die bis weit nach Mitternacht im Wechsel mit DJ Borstel zum Tanz aufspielten.

Am Sonntag bevölkerten vor allem die Kleinsten das Gelände im und um das Festzelt herum. Es konnte nach Herzenslust gespielt, geritten, getobt und getanzt werden. Einmal mehr organisierte die Tanzoase St. Egidien ihr Tanzfest in Kuhschnappel und zog damit die Blicke vieler Eltern, Omas, Opas, Tanten und Onkel auf die tänzerischen Leistungen der Kleinsten. Aber auch die Älteren konnten sich bei Tänzen im Sitzen rhythmisch bewegen. Der Nachmittag bei Kaffee und Kuchen verging wie im Fluge und plötzlich war das 24. Kuhschnappler Dorffestwochenende schon wieder Geschichte.

Anders als in den Jahren zuvor gab es in diesem Jahr noch einen kleinen Nachschlag. Bedingt durch das umfangreiche Programm zum Jubiläum des CCC wurde das Badewannenrennen auf ein späteres Wochenende verlegt. In diesem stellten sich 12 Boote dem Wettbewerb um das schnellste und skurrilste Boot. Das Publikum sah am Dorfteich in einer tollen Gaudi erneut einige Boote kentern. Mittlerweile zum 5. Mal wurde das Cosnapeler Fischerstechen ausgetragen. Dabei konnten geschickte Kämpfer auf schwimmenden Plattformen beobachtet werden, mit welcher Taktik es am besten gelingt den Gegner ins Wasser zu befördern. Die 50 € Preisgeld holte sich dabei zum zweiten Mal der Kämpfer „Little John“ aus Niederfrohna.

Einzelne Regenschauer am Dorffestwochenende und am Tag des Badewannenrennens konnten den guten Gesamteindruck nicht trüben. Die bewährte Zusammenarbeit von Heimatverein Kuhschnappel e.V., der Kuhschnappler Ortsgruppe der FFW St. Egidien, dem CCC und vielen weiteren Helfern des Ortes hat auch in diesem Jahr erfolgreich funktioniert, wenngleich sich viele der mehr als 50 Akteure vor und hinter den Kulissen immer mal fragen, ob dieses Pensum an Programm und Aufwand für Vor- und Nachbereitung des Festes sowie während der eigentlichen Durchführung dauerhaft aufrecht zu halten ist. Der beste „Lohn“ der Akteure ist dabei stets der Zuspruch der Besucher aus der eigenen Gemeinde, denn schließlich ist es ja UNSER DORFFEST.



In diesem Sinne bitten wir alle Kuhschnappler und Einwohner der gesamten Gemeinde St. Egidien: Denken Sie über eine EIGENE aktive Mitgestaltung nach, scheuen Sie sich nicht Ideen einzubringen und vor allem, sagen Sie uns Ihre Meinung und teilen Sie uns Wünsche und Anregungen gern mit! Denn es soll ein Fest VON Einwohnern FÜR Einwohner sein.

Ich freue mich auf Ihr Feedback unter info@hv-kuhschnappel.de.

Marcel Todtermuschke
im Namen von Cosnapeler Carnevals Club e.V. und Heimatverein Kuhschnappel e.V.

Spaziergang zu den Naturwundern von Kuhschnappel



Unser sachkundiger Fam-Führer Klaus Krahn während des Spazierganges am 10. Juni

Am Samstag, dem 10. Juni fand ein öffentlicher Spaziergang zu den „Naturwundern von Kuhschnappel“ statt. Die Veranstaltung war vom Heimatarchiv Kuhschnappel als Beitrag zum diesjährigen Dorffest organisiert worden. 15.00 Uhr trafen sich zahlreiche Naturfreunde am Teich. Der erfahrene Naturschützer Klaus Krahn aus Neuschönburg führte sie zu den aufgegebenen Steinbrüchen am Eisenschachtweg. Der Weg war teilweise sehr beschwerlich, da sich die Natur dort doch schon sehr ausgebreitet hatte und alle ursprünglichen Wege zugewachsen waren. Aber Klaus Krahn hatte die Veranstaltung sehr gut vorbereitet und die entscheidenden Abschnitte mit einer Machete freigeschlagen.

In den Steinbrüchen selbst bot sich den Teilnehmern ein wunderbarer Blick auf den prächtig entwickelten Serpentin-Streifenfarn. Es zeigte sich, dass die Arbeit der Kuhschnappler Naturfreunde vom letzten Jahr (s. Gemeindespiegel 3/2016, S. 23) von Erfolg gekrönt war, denn durch das Fällen von Bäumen konnte seitdem mehr Licht an die empfindlichen Pflanzen gelangen und der Bestand hat sich dadurch wieder sehr gut erholt und verjüngt.

Am Schluss der zweistündigen Wanderung waren sich alle Beteiligten einig, dass es auch im Heimatort sehr schöne Naturwunder gibt.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen aller Teilnehmer ganz herzlich bei Klaus Krahn für die sehr interessante Führung bedanken.

Jürgen Hammer
für Heimatarchiv Kuhschnappel



Einladung der Rassegeflügelzüchter

Zu unseren Versammlungen

am Freitag, dem 22. September 2017
um 19.30 Uhr in die Gaststätte
„Jagdstube“ Niederlungwitz
und
am 20. Oktober 2017 um 20 Uhr in
den Gasthof Lobsdorf



laden wir alle Vereinsmitglieder und interessierten Freunde der Geflügelhaltung gemeinsam mit ihrer/m Partnerin/Partner herzlich ein.

Der Vorstand

Es gibt viele Wege, Geld zu sparen. Hier sind zwei der besten.



Mit bis zu 3.000,- €² Preisvorteil und für Gewerbetreibende mit attraktiver Inzahlungnahmeprämie³.

Mit dem EcoProfi-Team sind Sie Ihren Aufgaben gewachsen. Profitieren Sie jetzt von den günstigen Leasingraten⁴ und weiteren Volkswagen Nutzfahrzeuge Services wie der optionalen CarePort Wartung & Verschleiß-Aktion⁴. **Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei uns. Wir beraten Sie gern persönlich.**

Mtl. Leasingrate: 189,- €⁴

Gilt für den T6 Kasten "EcoProfi" mit 2,0 l TDI EU6 SCR BMT Motor mit 62 kW (Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 7,2, außerorts 5,1, kombiniert 5,8; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 153).

Leasing-Sonderzahlung:	1.000,- €
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Vertragslaufzeit:	48 Monate

48 monatliche Leasingraten à 189,- €⁴

¹ Ein CarePort Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer). Bonität vorausgesetzt. Gilt für den Caddy EcoProfi als Kastenwagen, 1,2-l-TSI-Motor mit 62 kW und für den Transporter als Kastenwagen, kurzer Radstand, 2,0-l-TSI-Motor mit 62 kW. Gültig bis zum 31.12.2017 und für eine Laufzeit von 48 Monaten sowie 10.000 km Laufleistung pro Jahr, ohne Sonderzahlung, zzgl. Überführungskosten und MwSt. Das Angebot ist für Neu- und Vorführwagen (Zulassung max. 24 Monate, Fahrleistung max. 30.000 km). Die Aktion ist in der Stückzahl begrenzt, bitte sprechen Sie uns an. ² Max. Preisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein vergleichbar ausgestattetes Serienmodell, hier am Beispiel eines Transporter EcoProfi als Kastenwagen, kurzer Radstand, 2,0-l-TDI-Motor mit 62 kW. ³ Inzahlungnahmeprämie für Ihr altes Fahrzeug bei Kauf, Finanzierung oder Leasing eines neuen Caddy oder Transporter. Ausgenommen sind die Modelle Caddy Kastenwagen EcoProfi, kurzer Radstand, mit 1,2-l-TSI-Motor mit 62 kW und 5-Gang-Schaltgetriebe sowie Transporter Kastenwagen EcoProfi, kurzer Radstand, mit 2,0-l-TDI-Motor mit 62 kW und 5-Gang-Schaltgetriebe. ⁴ Ein CarePort Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer). Bonität vorausgesetzt. Wartung & Verschleiß-Aktion nur in Verbindung mit einem Geschäftsfahrzeugleasingvertrag der Volkswagen Leasing GmbH. Die Aktion ist in der Stückzahl begrenzt. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.



Nutzfahrzeuge



www.motor-lichtenstein.de

Wir freuen uns über Ihren Besuch!
Autohaus „Motor“ Lichtenstein GmbH
Außere Zwickauer Str. 16-20
09360 Lichtenstein
service@motor-lichtenstein.de
Telefon: (037204) 58 19-0
Notruf: (037204) 58 19-58

Rückblick Fußball SSV St. Egidien Saison 16/17



Im abgelaufenen Fußballjahr gab es wieder unterschiedliche Ergebnisse der diesmal gestarteten 6 Nachwuchs- und 2 Herrenmannschaften.

Während die ganz kleinen F-Junioren noch keinen Sieg erreichen konnten, gelang der E-Jugend in der Kreisliga Platzierungsrunde mit 10 Punkten Rang 6. Die D-Jugend schloss ihr letztes Kleinfeldjahr mit Platz 4 und 31 Punkten in der Kreisliga ab.

Im Großfeldbereich gelang unserer C2-Jugend im ersten Jahr dort in der Kreisliga Staffel 1 mit 11 Punkten Platz 6, der ältere Jahrgang verfehlte eine Liga höher mit Platz 3 ganz knapp den Kreismeistertitel!!!! Unser ältester Jahrgang B-Jugend behauptete sich als Spielgemeinschaft mit Heinrichsort in einer starken Kreisoberligastaffel am Ende mit Platz 5 beachtlich.

Im Herrenbereich stellten wir nach 5 Jahren Pause wieder eine II. Mannschaft, welche in der 2. Kreisklasse erste Erfolge erreichte, während unsere I. Mannschaft, nach endlich konstant starken Leistungen, den AUFSTIEG in die 1. Kreisklasse feiern konnte. Vielen Dank an alle Spieler, Trainer und sonstige Verantwortliche für die geleistete Arbeit, ebenso an die kleinen und großen Sponsoren im Hintergrund, ohne deren finanzielles Engagement der Spielbetrieb nicht zu stemmen wäre.

Zusätzlich bedachte uns unser ehemaliger Spieler Ronny König nach seinem Sieg beim „Volltreffer“ Gewinnspiel des MDR mit einem Satz Trikots, welche wir der neuen C-Jugendmannschaft zur Verfügung stellen.

Heiko Zenner, Abt. Fußball, SSV St. Egidien



Die Männermannschaft und die F-Jugend der Abteilung Fußball gewinnen beim Preisausschreiben der VWS Verbundwerke Südwestsachsen jeweils einen neuen Trikotsatz.



Über die MDR Volltrefferaktion gewinnt Ronny König für die C-Jugend seines damaligen Jugendheimatverein SSV St. Egidien einen Trikotsatz.

Anzeige



Tag der offenen Tür

16. Sep. 2017, 11:00-17:00 Uhr

DRK Krankenhaus Lichtenstein, Hartensteiner Straße 42

übergroße Organmodelle

Operieren selbst probieren

Vorträge

Führungen

OP-Besichtigung

Bastelstraße

Rettungstechnik

Teddy-OP und Teddy-Ambulanz

Speis und Trank

Musik und Unterhaltung

li.drk-khs.de



„Friede sei ihr erst Geläute“

Mit diesem Dedikationsspruch aus Friedrich Schillers (1759–1805) „Lied von der Glocke“ versetzte Dr. Marcel Todtermuschke gegen 18.00 Uhr am 5. Mai dieses Jahres die restaurierte Glocke im Dachreiter der Aussegnungshalle auf dem kommunalen Friedhof von Kuhschnappel in Schwingung und ließ sie am Ende einer kleinen Feierstunde zum ersten Mal nach ihrer Frischekur öffentlich erklingen. Dem innigen Wunsch, dass ihr Läuten unserem Dorf von Anfang an und immer nur Frieden verkünden möge, wird sich wohl niemand der ungefähr 50 anwesenden Bürger aus unserer Gemeinde verschlossen haben. Der Zuspruch zur genannten Veranstaltung war damit übrigens größer, als von den Organisatoren erhofft. Eine Teilnehmerin bezeichnete ihn gar als „überwältigend“ für Kuhschnappler Verhältnisse.

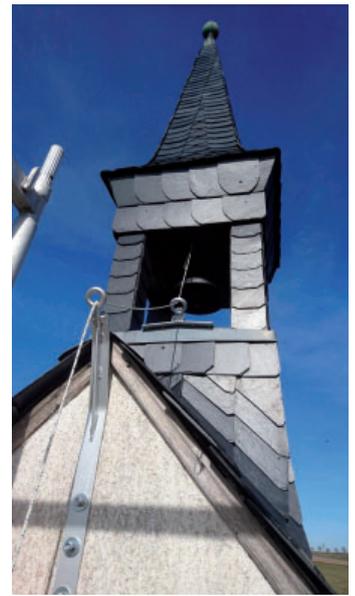
Aber beginnen wir von vorn. Am Anfang stand ein Gedanke, der sich zum Wunsch verstärkte, dass die Glocke nämlich, die seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts da oben auf der Friedhofskappelle allen Wetterunbilden getrotzt hatte (s. auch Gemeindeglossar 5/2011, S. [1] u. 13), aber fast immer nur ein stummer Zeuge menschlicher Schicksale war, wieder ihren Dienst versehen können sollte. Aufgekommen war die Idee unter den Mitgliedern des Kreativkreises der Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz mit Kuhschnappel, wofür ihnen an dieser Stelle ganz herzlich gedankt werden soll, auch für eine Spende. Irgendwie bekam Heimatarchiv Kuhschnappel (HAK) „Wind“ davon und fand nach nüchterner Abwägung von Chancen und Risiken Gefallen an der Herausforderung.

Im Winter 2016/2017 wurde die Glocke unter Federführung von Jürgen Hammer, Hartmut Wetzig und dem kurzerhand kooptierten Klempnermeister Helmut Klausnitzer ausgehoben, herabgenommen, gründlich gereinigt und brüniert. Dabei halfen Fachfirmen, die ihre Leistungen dem gemeinnützigen Vorhaben kostenlos zur Verfügung stellten. Von Anfang an war klar, dass eine neue Aufhängung gebraucht wurde, um die Glocke in Zukunft leichter läuten zu können. Bisher musste eine Person auf das Dach der Halle klettern und auf dem First sitzend die Glocke anschlagen. Das sollte und musste bequemer und weniger gefährlich gestaltet werden. Nach weiteren Abschätzungen, auch bezüglich der Kosten, wurde eine nicht-elektrische, d. h. rein mechanische Lösung mit einem Seilzug, der von außen und vom Boden aus zu bedienen sei, anderen, aufwändigeren Varianten vorgezogen.

Nun galt es, all das um- und die Glocke wieder in ihren Stuhl hineinzusetzen. Gleichzeitig war das die Gelegenheit, die der Witterung am meisten ausgesetzte Seite der Kapelle zu renovieren – auch



Helmut Klausnitzer mit vollem Einsatz bei der Montage der restaurierten Glocke
Foto: Dr. Marcel Todtermuschke



Die restaurierte Glocke mit neuem Seilzug
Foto: Dr. Marcel Todtermuschke

das ein in Kuhschnappel lang gehegter Wunsch. Dass dies gelang, ist keineswegs als Selbstverständlichkeit zu betrachten, sondern wurde nur Wirklichkeit, weil alle Beteiligten viel guten Willen gezeigt haben. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zum einen Herr Sieghard List. Er stellte ein ausreichend großes Gerüst zur Verfügung, selbstverständlich ohne das in Rechnung zu stellen. HAK dankt herzlich dafür. Zum anderen ist das Projekt ganz wesentlich durch den unermüdlichen, bereitwilligen, einfallreichen und nicht immer ungefährlichen Einsatz von Helmut Klausnitzer zu einem guten Ende gekommen. Und zuletzt, aber nicht am wenigsten, muss in gleichem Atemzug der Bauhof unserer Gemeinde gelobt werden. Dessen Mitarbeiter haben ja das ganze Jahr hindurch so viele Aufgaben, dass es ohnehin schon schwierig genug ist, alle zur Zufriedenheit aller zu erfüllen. Nun kam auch noch HAK mit dem Sonderwunsch, die westliche Giebelseite der Friedhofshalle zu sanieren. Langer Rede kurzer und sehr positiver Sinn: am Ende hat alles prima geklappt und war pünktlich zum selbst gesetzten Zeitpunkt für die kleine „Glockenweihe“ in Form einer Feierstunde perfekt.

Anzeige



Bestattungshaus Schüppel

Inh. Enrico Schüppel

Friedrich-Engels-Straße 3
09337 Hohenstein-Ernstthal
www.schueppel.de

Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“



Würdig begleitet wurde diese von Mitgliedern des Posaunenchores der Kirchgemeinde St. Egidien, die jeden Wortbeitrag mit schönen und dem Anlass wunderbar entsprechenden Musikstücken umrahmten. Dafür sei allen Beteiligten noch einmal öffentlich ganz herzlich gedankt.

Nach der Begrüßung und Einführung durch unseren späteren „Glöckner von Kuhschnappel ehrenhalber“ stellte Jürgen Hammer den technischen Ablauf der Glockensanierung in chronologischer Folge dar. Bürgermeister Redlich sprach gedankenvolle, dem Ort der kleinen Feier wohl angemessene, teilweise mit einer sehr persönlichen Note versehene Worte über Leben und Tod. Andreas Barth ging kurz auf die Bedeutung von Glocken in verschiedenen Kulturen ein und zitierte dann einige wenige, auf Kuhschnappel passende Zeilen aus Schillers „Lied von der Glocke“ (1797–1799 entstanden).

Superbia, auf gut deutsch Stolz, Eitelkeit oder Übermut gehört in der katholischen Theologie zu den sieben Todsünden. Wenn HAK trotzdem ein ganz klein wenig stolz darauf ist, dass die Gemeindegasse mit null Cent belastet worden ist, damit ab sofort alle auf dem Friedhof von Kuhschnappel bestatteten Menschen unter würdigem Glockengeläut den Weg zur ihrer letzten Ruhestätte nehmen können, hat das gar nichts damit zu tun, dass dieses möglich wurde im 500. Jahr nach dem Beginn der Konfessionalisierung (auch Kirchenspaltung genannt).

Friedhofskapelle und Glockenerneuerung waren auch die beiden naheliegenden, aktuellen heimatgeschichtlichen Themen, die HAK am Pfingstmontag, dem 5. Juni 2017 Kuhschnapplern und Gästen aus nah und fern im Hof der Kunzmühle in Wort und Bild präsentierte. Familien Vogel und Schmidt als Inhaber und Bewohner des vorbildlich restaurierten Anwesens und deren Helfer beteiligten sich zum sechsten Mal in Folge am Deutschen Mühlentag. Sie hatten wieder für ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken, aber auch kulturelle Umrahmung gesorgt und wurden mit großem Zuspruch belohnt. Fast schon traditionell schauten die ersten Gäste bereits vor 10.00 Uhr um die Ecke und dank des im Großen und Ganzen schönen Wetters riss der Besucherstrom bis zum offiziellen Ende um 18.00 Uhr nicht ab.



Hartmut Wetzig vom Heimatarchiv Kuhschnappel (ganz rechts) am Deutschen Mühlentag 2017 im Einsatz
Foto: Andreas Barth

HAK bedankt sich herzlich, dass wir dabei auch dieses Jahr wieder gemäß dem auf Thomas Morus (1478–1535) zurückgehenden Spruch „Tradition ist nicht das Halten der Asche, sondern das Weitergeben der Flamme“ ein paar Funken Heimatliebe versprühen durften.

Heimatarchiv
Kuhschnappel



Anzeigen

Pflegedienst

Bürger

Pflegedienst Bürger
 Neue Straße 8
 (ehemals Sparmarkt Zwinscher)
 D-09353 Oberlungwitz
24 Std. Rufbereitschaft:
 Tel. 03723 - 62 98 8-05
Pflegedienst-Buerger.de

Sie stehen bei uns im Mittelpunkt. Egal ob es sich um pflegerische Betreuung, Pflegeberatung oder hauswirtschaftliche Versorgung handelt.

- ♥ Grundpflege
- ♥ Behandlungspflege
- ♥ soziale Betreuung
- ♥ Hauswirtschaft und Einkäufe auch für Private

Wir helfen Ihnen gern weiter. Rufen sie uns an.



RENAULT
Passion for life

Renault CAPTUR

Nutze jede Sekunde.

Renault Captur Experience ENERGY TCe 90
für

15.800,- €

- Audiosystem • Außenspiegel in Hochglanz-Schwarz und Türgriffe in Wagenfarbe • Klimaanlage • Leichtmetallräder 16 Zoll • Lenkrad und Schaltknauf in Leder

Renault Captur ENERGY TCe 90 : Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,0; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,1; CO₂-Emissionen kombiniert: 114 g/km. Renault Captur: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,6 – 3,7; CO₂-Emissionen kombiniert: 127 – 98 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



AUTOHAUS BRÄUTIGAM
 August-Bebel-Str. 22
 08371 Glauchau
 Tel. 03763-5521, Fax 03763-5510

Abb. zeigt Renault Captur Intens mit Sonderausstattung.



**am 09.09.2017
Party im Zelt
mit DJ Mark**

Eintritt frei

ab 19 Uhr



Festplatz Jahnturnhalle

Komm vorbei und sei dabei

- **Siegerehrungen**
- **Speisen**
- **Getränke**